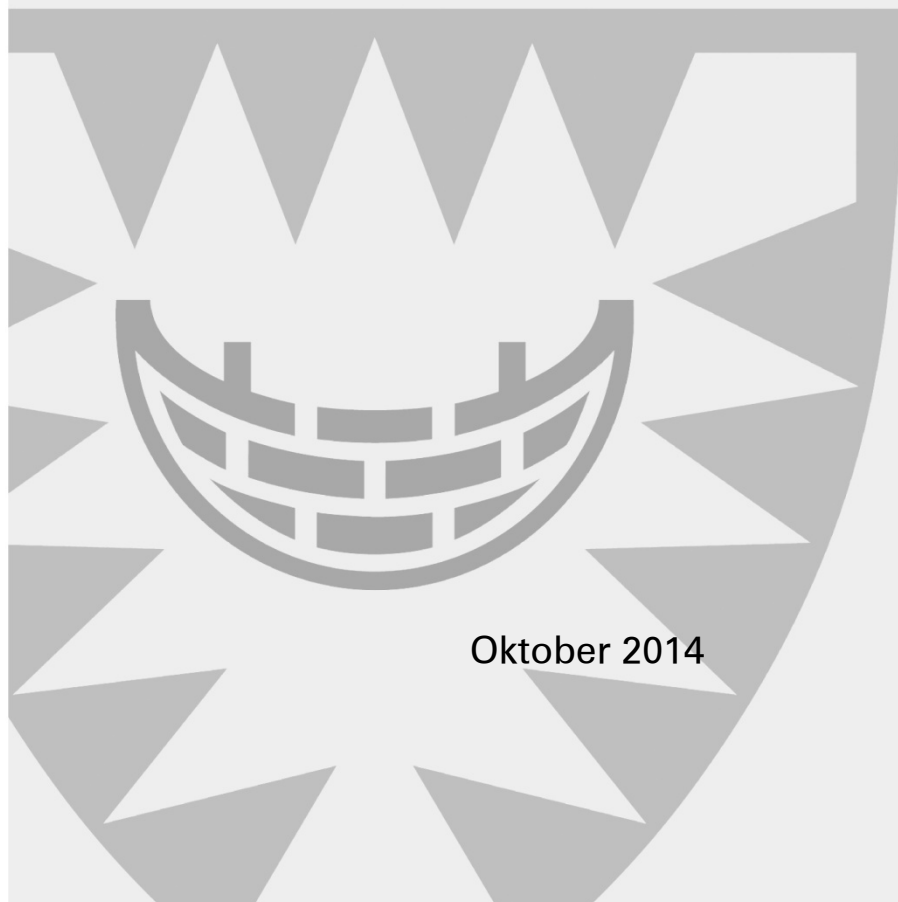




# STATUSBERICHT 2013



Oktober 2014

Herausgeber:  
Rechnungsprüfungsamt der  
Landeshauptstadt Kiel  
Redaktion: Kerstin Rogowski  
Redaktionsschluss: 19.09.2014  
E-Mail: [kerstin.rogowski@kiel.de](mailto:kerstin.rogowski@kiel.de)  
Tel.: 0431/901-1003  
Internet: [www.kiel.de](http://www.kiel.de)

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	5
<b>1 Vorbemerkungen .....</b>	<b>6</b>
<b>2 Prüfungsunterlagen.....</b>	<b>6</b>
<b>3 Haushaltskonsolidierung/Aufgabenkritik .....</b>	<b>6</b>
<b>4 Doppik .....</b>	<b>7</b>
<b>5 Vergaben/Technische Prüfungen .....</b>	<b>8</b>
5.1 Vergaberichtlinien und Anzahl der geprüften Vergaben .....	8
5.2 Vergabewesen.....	9
5.3 Einzelfeststellungen.....	10
5.3.1 Prüfung des Sachkontos „Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Kosten“.....	10
5.3.2 Vergabe von Reinigungsdienstleistungen ohne Wirtschaftlichkeitsbetrachtung .....	10
5.3.3 Prüfung des Um- und Ausbaus der Feldstraße (K 15) zwischen Brunswiker Straße und Beselerallee.....	11
5.3.4 Prüfung Baumaßnahme Regenwasserauslauf Schilksee-Süd.....	11
5.3.5 Baubegleitende Prüfung der Baumaßnahme Gablenzbrücke .....	12
5.3.6 Sanierung der ehem. Gaststätte „Bauernstube“ im Olympiazentrum, Soling 38 .....	14
5.3.7 Prüfung der Durchführung der Sanierungen von Sanitär- und Toilettenanlagen.....	15
<b>6 Dezernate/Stadtpräsidentin.....</b>	<b>16</b>
6.1 Allgemeine Vorbemerkungen.....	16
6.2 Einzelfeststellungen zu den Dezernaten .....	17
6.2.1 Dezernat OB (02, 03, 08), Dezernat I (05, 71, 73, 83) und Stadtpräsidentin .....	17
6.2.1.1 Fraktionszuwendungen 2012 bis 2013.....	17
6.2.1.2 Allgemeine Feststellungen zu den Fraktionszuwendungen.....	19
6.2.2 Dezernat II (18, 60, 61, 62, 63, 66, 67, 85) .....	22
6.2.2.1 Nicht durchgeführte Prüfung in der Beschaffungsstelle.....	22
6.2.2.2 Herrichtung eines Spielplatzes auf einer Fläche der Sporthafen Kiel GmbH.....	22
6.2.2.3 Wahrnehmung der aus der Amtsverfügung Betreiberverantwortung entstehenden Aufgaben in der Immobilienwirtschaft .....	22
6.2.2.4 Fehlende Arbeitsgeräte im Grünflächenamt.....	24
6.2.2.5 Vergabe von Hausverwaltungstätigkeiten durch die Immobilienwirtschaft .....	25
6.2.2.6 Subventionierte Mieten .....	25
6.2.2.7 Stadtentwässerung .....	26
6.2.3 Dez. III (01, 10, 13, 30, 90).....	27
6.2.3.1 Überbuchungen von Planstellen und überplanmäßige Stellenbesetzungen .....	27
6.2.3.2 Internes Kontrollsystem in der Volkshochschule .....	29

6.2.4	Dezernat IV (50, 51, 53, 54, 55).....	31
6.2.4.1	Prüfung der Leistungsgewährung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes.....	31
6.2.4.2	Entwicklung der Forderungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen .....	33
6.2.4.3	Prüfung Spielplatzunterhaltung .....	34
<b>7</b>	<b>Handlungsbedarfe.....</b>	<b>35</b>
<b>Anlage</b>		<b>37</b>

Im Bericht werden folgende Abkürzungen verwendet:

AGA	<b>Allgemeine Geschäfts</b> anweisung
AöR	<b>Anstalt öffentlichen Rechts</b>
AV	<b>Anlagevermögen</b>
BA	<b>Bauabschnitt/e</b>
DA/GA Fibu	<b>Dienst- und Geschäfts</b> anweisung für die <b>Finanzbuch</b> haltung der LHK
EB	<b>Eröffnungsbilanz</b>
EntgeltO	<b>Entgelt</b> ordnung
FA	<b>Finanzausschuss</b>
FAG	<b>Finanzausgleich</b> sgesetz
GemHVO-Doppik	<b>Gemeindehaushaltsver</b> ordnung <b>Doppik</b>
GO SH	<b>Gemeinde</b> ordnung <b>Schleswig-Holstein</b>
GPO	<b>Geschäftsprozess</b> optimierung
HJ	<b>Haushalts</b> jahr
HonorarO	<b>Honorar</b> ordnung
HOAI	<b>Honorar</b> ordnung für <b>Architekten und Ingenieure</b>
IKS	<b>Internes Kontroll</b> system
IM	<b>Innen</b> minister
JA	<b>Jahresabschluss/-</b> abschlüsse
KGSt	<b>Kommunale Gemeinschafts</b> stelle für <b>Verwaltungsmanagement</b>
LHK	<b>Landeshauptstadt Kiel</b>
MFG	<b>Mittelstandsförderungs- und Vergab</b> egesetz
nsk	<b>newsystems@kommunal</b> : doppelte Finanzsoftware der Fa. INFOMA
OB	<b>Oberbürger</b> meister/in
PVK	<b>Personalvermittlungsk</b> ontingent
PVS	<b>Personalverwaltungs</b> system KOMMBOSS
RBZ	<b>Regionales Berufsbildungs</b> zentrum
RPA	<b>Rechnungsprüfungs</b> amt
RV	<b>Rats</b> versammlung
SB	<b>Schluss</b> bericht
SGB	<b>Sozialgesetz</b> buch
StB	<b>Status</b> bericht
TVöD	<b>Tarif</b> vertrag für den <b>öffentlichen Dienst</b>
Tz.	<b>Text</b> ziffer
VHS	<b>Volkshoch</b> schule
VOB	<b>Vergabe- und Vertrags</b> ordnung für <b>Bauleistungen</b>
VOL	<b>Vergabe- und Vertrags</b> ordnung für <b>Leistungen</b>
VRL	<b>Vergabericht</b> linien

## 1 Vorbemerkungen

Auch im dritten Jahr nach Umstellung auf das doppische Rechnungswesen kommt es bei der Aufstellung der JA immer noch zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen.

Aus diesem Grund hat das RPA seit 2008 die Prüfung des JA und die Ergebnisse der unterjährigen Prüfungen in getrennten Berichten vorgelegt. So soll gewährleistet werden, dass der RV zumindest der Teil des SB, der sich mit den Prüfungen aus dem unmittelbar vorangegangenen Jahr (hier: 2013) beschäftigt, rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen vorliegt. Gleichzeitig ist dieser StB als Tätigkeitsbericht des RPA für das Jahr 2013 zu betrachten.

Im Berichtsjahr 2013 wurde der JA 2011 geprüft. Daneben wurden eine Reihe unterjähriger Prüfungen durchgeführt, deren Ergebnisse in diesem StB zusammenfassend dargestellt sind.

Der StB 2011/2012 wurde dem FA am 13.08.2013 und der RV am 19.09.2013 als Geschäftliche Mitteilung (Drs. 0576/2013) zur Kenntnis gegeben.

Die Feststellungen (Textziffern) aus dem StB 2013 sind der Anlage zu entnehmen.

## 2 Prüfungsunterlagen

Zur Erstellung des StB 2013 wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- die Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne 2011 – 2013 einschließlich der Stellenpläne inkl. Nachträge,
- die mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungen für die Jahre 2011 – 2016,
- die Budgetpläne zu den Haushaltsplänen 2011 – 2013,
- die Genehmigungserlasse des IM zur Haushaltssatzung 2013 inkl. 1. Nachtrag,
- Sitzungsniederschriften, Pläne und Akten der zu prüfenden städtischen und außerstädtischen Einrichtungen,
- Anträge und Beschlüsse der Ausschüsse bzw. der RV,
- einschlägige Gesetze, Verordnungen und innerstädtische Regelungen.

## 3 Haushaltskonsolidierung/Aufgabenkritik

Der IM des Landes Schleswig-Holstein hat für die von der RV am 13.12.2012 beschlossene Haushaltssatzung der LHK für das HJ 2013 nur eine eingeschränkte Genehmigung erteilt.

Statt

- eines beantragten Kreditvolumens von rd. 36,2 Mio. € wurden nur 31,2 Mio. € (= minus rd. 5 Mio. €) und statt
- eines beantragten Gesamtbetrages für Verpflichtungsermächtigungen von rd. 29,6 Mio. € nur 22 Mio. € (= minus rd. 7,6 Mio. €)

genehmigt. Beides wurde in einem Nachtragshaushalt für 2013 berücksichtigt. Am 31.10.2013 wurde die 1. NT Satzung der LHK für das HJ 2013 genehmigt.

Das RPA hat bereits im StB 2011/2012 (Kap. 3, S. 7f) ausführlich zum Thema Haushaltskonsolidierung und den Auswirkungen des Gesetzes zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe berichtet.

Gem. dem mit dem IM geschlossenen Vertrag über die Konsolidierungshilfen verpflichtet sich die LHK im Zeitraum bis 2015 für abgestimmte Maßnahmen einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von mindestens 4,45 Mio. € zu leisten. Soweit dieser Mindestbeitrag überschritten wird, wird er voll auf den bis zum Jahr 2018 zu erreichenden Richtwert von 7,42 Mio. € angerechnet. Im Gegenzug erhält die LHK nach derzeitigem Stand bis einschließlich 2018 - in Abhängigkeit von der eigenen und der Defizitentwicklung der anderen kreisfreien Städte - Konsolidierungshilfen i. H. v. insgesamt rd. 50 Mio. €.

Das Amt für Finanzwirtschaft hat dem IM im aktuellen Evaluationsbericht für den Zeitraum bis Ende 2013, neun vollständig umgesetzte Maßnahmen mit einem Einsparerfolg von rd. 4,9 Mio. €, gemeldet, die auf den städtischen Konsolidierungsbeitrag angerechnet werden sollen.

**Das RPA hat hierzu gem. Nr. 6 Abs. 2 der Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen wie folgt Stellung genommen:**

„Das Amt für Finanzwirtschaft hat uns bereits im Vorwege Entwürfe der einzelnen Maßnahmenblätter vorgelegt. Wir haben die darin enthaltenen Angaben auf Schlüssigkeit überprüft. Wir haben hierzu Gespräche über unklare Sachverhalte geführt, Akten eingesehen und stichprobenartig das Buchungsgeschehen in dem städtischen Finanzbuchhaltungssystem nachvollzogen, soweit dies nach Art der Maßnahme erforderlich war. Dabei sind wir zu verschiedenen von den Entwurfsfassungen abweichenden Feststellungen gelangt. Das Amt für Finanzwirtschaft hat die Maßnahmenblätter entsprechend überarbeitet. Unsere Feststellungen wurden vollständig berücksichtigt.“

Die so überarbeiteten Maßnahmenblätter, die Bestandteil des o. a. Evaluationsberichtes sind, halten wir für plausibel. Sie erfüllen unserer Auffassung nach die Anforderungen, die vernünftigerweise an einen Evaluationsbericht im Sinne von Nr. 6 der Konsolidierungsrichtlinie gestellt werden können.“

#### **4 Doppik**

Die LHK hat ihr Rechnungswesen zum 01.01.2009 auf die doppelte Buchführung nach den Regeln der GemHVO-Doppik umgestellt. Der Entwurf der EB wurde am 30.06.2010 zur Prüfung vorgelegt. Die geprüfte EB wurde am 19.05.2011 durch die RV (Drs. 0269/2011) beschlossen.

Mit der Einführung des doppelten Rechnungswesens wurden den Kommunen gemäß § 116 und § 95 n GO SH zusätzliche gesetzliche Pflichten bzgl. Aufstellung und Prüfung von EB und JA auferlegt. Außerdem haben sich mit der Doppik die gesetzlichen Anforderungen an das Erstellen und Prüfen von JA erheblich erhöht.

Im Berichtsjahr 2013 wurde der JA 2011 vom Kämmerer aufgestellt und dem RPA am 23.04.2013 von der OB zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung des JA wurde im Oktober 2013 abgeschlossen.

Am 16.01.2014 wurde der RV der JA 2011 und der Lagebericht mit dem SB des RPA zur Beratung und Beschlussfassung (Drs. Nr. 1053/2013) vorgelegt. Mit gleichem Datum hat die RV dem JA 2011 und dem Lagebericht sowie dem SB gem. § 95n Abs. 3 GO SH zugestimmt.

## 5 Vergaben/Technische Prüfungen

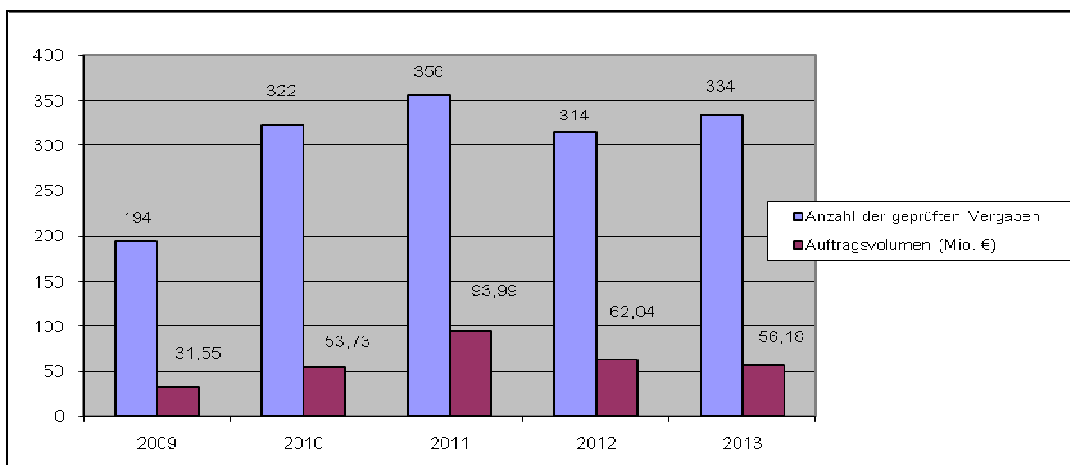
### 5.1 Vergaberichtlinien und Anzahl der geprüften Vergaben

Vergeben werden nach den einschlägigen Bestimmungen sämtliche Lieferungen und Leistungen einschließlich der Bauleistungen sowie Leistungen freiberuflich Tätiger und Leistungen, die auf der Grundlage von Dienst- und Werkverträgen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch abgewickelt werden. Für die Abwicklung der innerstädtischen Verfahrensabläufe sind für alle Ämter, Regiebetriebe, Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebe und alle Referate die VRL in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Das Theater Kiel, das RBZ Technik, das RBZ Wirtschaft und das RBZ Soziales, Ernährung und Bau, die in der Rechtsform einer AöR geführt werden, regeln in eigenen VRL die Beteiligung des RPA.

#### a) Anzahl der geprüften Vergaben

Nachstehendes Diagramm zeigt die Anzahl und das Gesamtvolumen der im Zeitraum 2009 – 2013 vom RPA geprüften Vergaben:



Nach Vergabearten sortiert:

Vergabeart	Anzahl 2013
Öffentliche Ausschreibungen (einschl. offene Verfahren)	67
Beschränkte Ausschreibungen (einschl. nicht offene Verfahren)	22
Freihändige Vergaben	245

Mit 334 Vergaben in 2013 ergibt sich eine leichte Zunahme gegenüber den 314 Vergaben aus dem Jahr 2012. Weiterhin großen Anteil haben Maßnahmen aus dem Bildungsbereich und für Kinderbetreuung.

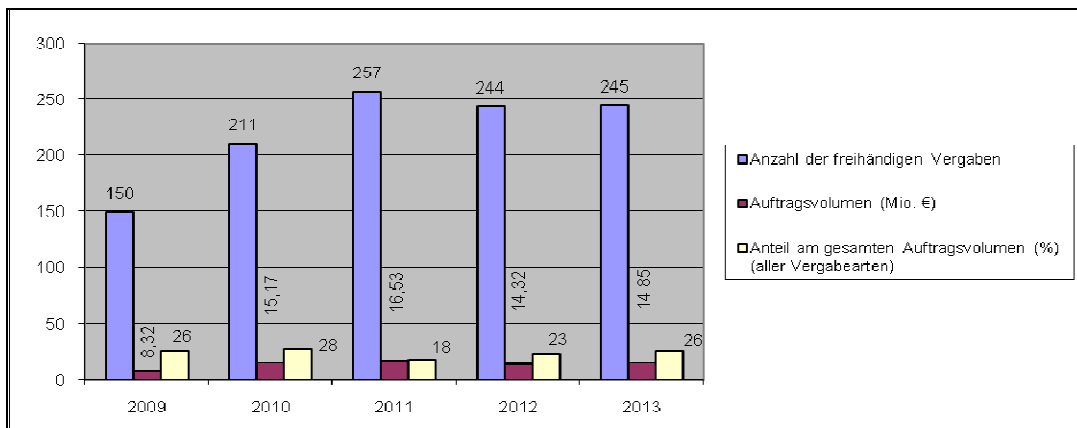
#### b) Geprüfte freihändige Vergaben

Auch für 2013 ist festzuhalten, dass die seit 2009 in der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung bestehenden **höheren Wertgrenzen für freihändige Vergaben** von 100 T€ wei-



terhin galten. Da die Wertgrenze zur Beteiligung des RPA bei freihändigen Vergaben von 25 T€ auch in diesem Zeitraum nicht angehoben wurde, ist hiermit der schon seit 2009 bestehende hohe Anteil der geprüften freihändigen Vergaben zu erklären.

Von den insgesamt 245 freihändigen Vergaben erfolgten 103 nach Preisumfrage. Damit wurde in 142 Fällen keine Preisumfrage durchgeführt. Allerdings zählen dazu auch 87 Vergaben an freiberuflich Tätige, bei denen in 61 Fällen die HOAI als Preisordnung gilt. Bei 31 der freihändigen Vergaben handelt es sich um Nachtragsaufträge, bei denen der Hauptauftrag aus einem Preiswettbewerb hervorging.



**c) Vergleich der geprüften freihändigen Vergaben 2009 – 2013**

Der Mittelwert aus den betrachteten 5 Jahren beträgt bei der Anzahl der geprüften freihändigen Vergaben rd. 221, beim Auftragsvolumen 13,93 Mio. € und beim Anteil am gesamten Auftragsvolumen 24 %.

**5.2 Vergabewesen**

**Bündelung des Vergabewissens**

Die Fehlerquote bei den vom RPA geprüften Vergaben ist weiterhin in den Bereichen (zu) hoch, in denen selten oder einmalig Vergabeverfahren durchgeführt werden. Bei dem dort fehlenden Vergabewissen hilft das RPA zur Zielerreichung beratend. Die Ursache wird damit aber nicht behoben. Das immer anspruchsvoller werdende Vergaberecht verlangt Kompetenz, die nur durch einen immer wieder fortgebildeten Sachverstand verbunden mit Routine erlangt werden kann.

Aufgrund der unbefriedigenden Situation gilt es, organisatorische Schritte einzuleiten, die zur Verbesserung des Vergabewissens beitragen. Der bevorstehende Einstieg in die elektronische Vergabe liefert weitere Schubkraft. Das Personal- und Organisationsamt hat angekündigt, die Thematik in die Prozesse zur Geschäftsoptimierung aufzunehmen.

**Das RPA erwartet konkrete Umsetzungsvorschläge und einen mit einzelnen Maßnahmen beschriebenen Zeitplan.**

## **5.3 Einzelfeststellungen**

### **5.3.1 Prüfung des Sachkontos „Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Kosten“**

Im Zuge von Vergabeprüfungen im Dezernat II stellte sich heraus, dass das Sachkonto 54310800 „Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten“ häufig für Einzelmaßnahmen der Bauunterhaltung bzw. Investitionsmaßnahmen verwendet wird.

Bei diesem Sachkonto handelt es sich um ein Aufwandskonto. Eine Prüfung ergab, dass aus diesem Konto auch Rechnungen beglichen wurden, die zu den Investitionen gezahlt werden müssen. Um den Umfang und die Abwicklung dieser Zahlungen festzustellen, wurde das Sachkonto einer Belegprüfung unterzogen.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass das Sachkonto bislang auch für viele Planungsaufträge bei Einzelmaßnahmen genutzt wurde, in denen eine Umsetzung eventuell erst in den Folgejahren erfolgt. Aus Sicht des RPA besteht hier die große Gefahr, dass diese Kosten später nicht den entsprechenden Maßnahmen zugeordnet werden. Insbesondere bei Investitionen entspricht dies nicht den Grundsätzen der Haushaltswahrheit und Klarheit, da die tatsächlichen Vermögenswerte hierdurch dann nicht richtig abgebildet werden.

Darüber hinaus wurden Haushaltsmittel dieses Sachkontos genutzt, um Rechnungen für Planungsleistungen zu bezahlen, wenn die vorhandenen, geplanten finanziellen Mittel der jeweiligen Maßnahme erschöpft waren. Auch hier war nicht immer sichergestellt, dass die anfallenden Kosten später den einzelnen Maßnahmen richtig zugeordnet wurden.

Für das RPA entsteht der Eindruck, dass das Sachkonto 54310800 als Sammelkonto für allgemeine Aufträge und als Puffer für Einzelmaßnahmen mit erschöpftem Budget genutzt wurde. Hier ist für die zukünftige Haushaltsplanung auf die sachgerechte Verwendung der Haushaltsmittel zu achten. Ggf. muss zukünftig der jeweilige Haushaltsansatz bereits im Zuge der Planung entsprechend berücksichtigt werden.

Aufgrund der Feststellungen des RPA wurden durch das Amt für Finanzwirtschaft Planungs- und Kontierungshinweise für externe Planungskosten bei Baumaßnahmen aufgestellt und den Fachämtern mitgeteilt. Das RPA behält sich hinsichtlich der Umsetzung dieser Hinweise weitere Prüfungen vor.

### **5.3.2 Vergabe von Reinigungsdienstleistungen ohne Wirtschaftlichkeitsbetrachtung**

Die Immobilienwirtschaft hat die Glas- und Rahmenreinigung für 13 Liegenschaften ausgeschrieben. Der Auftragnehmer soll 2x jährlich eine Reinigung vornehmen und erhält hierfür jährlich 50 T€ brutto.

Die Vergabe von Reinigungsleistungen an Fremdfirmen hatte das RPA bereits im StB 2011/2012 (s. Kap.6.2.2.1, Seite 25 ff.) aufgegriffen.

Bei der aktuellen Vergabe hat es die Immobilienwirtschaft versäumt, den Nachweis der Wirtschaftlichkeit vor der Fremdvergabe festzustellen. Es wurde auf den Vergleich zwischen Eigen- und Fremdreinigung verzichtet.

### **5.3.3 Prüfung des Um- und Ausbaus der Feldstraße (K 15) zwischen Brunswiker Straße und Beselerallee**

Die Feldstraße ist eine der wesentlichen Zufahrten zur Innenstadt und eine der Hauptachsen des öffentlichen Nahverkehrs der LHK. Sie ist darüber hinaus Erschließungsachse für große öffentliche Einrichtungen (Schulen, Universitätsklinikum, etc.) und für die Wohnquartiere eines großen Stadtteils. Der Ausbau der Feldstraße ist Gegenstand der Generalverkehrsplanung früherer Jahre und des Verkehrsentwicklungsplans 2008. Die Pläne für den Ausbau wurden im Rahmen der Diskussion um den Bau des ursprünglich vorgesehenen Protonenzentrums im Pastor-Husfeld-Park erarbeitet.

Die Maßnahme wurde bereits ab 2007 in den Haushalt eingestellt. Die Baukosten wurden mit rd. 3.38 Mio. € angesetzt, bei einer Förderquote von 75 % nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz und 10 % nach dem FAG. Nach Aufnahme der Maßnahme in das Förderprogramm des Landes 2011 ff, wurde im Februar 2011 mit dem Ausbau begonnen.

In der ursprünglichen Planung sollte der Bereich zwischen Brunswiker Straße und Beselerallee in 2 BA unterteilt werden. Aufgrund mangelnder Baureife konnte jedoch der Abschnitt zwischen Lornsenstraße und Beselerallee bis heute nicht begonnen werden. Aus diesem Grund wurde die Maßnahme vom Tiefbauamt in drei BA unterteilt.

Gegenstand der Prüfung war der I. und II. BA. Dies entspricht rd. 75 % der Gesamtmaßnahme.

Die bislang durchgeführten Arbeiten sind durch das Tiefbauamt, Abteilung Straßenbau, insgesamt gut umgesetzt worden. Hauptkritikpunkt ist die zum Teil unzureichende Vorbereitung der Gesamtmaßnahme und das weitere Vorgehen für den III. BA. Für die Umsetzung der Maßnahme wäre es unbedingt erforderlich gewesen, dass die LHK sich die benötigten Grundstücke rechtzeitig, d. h. vor Beginn der Maßnahme, sichert. Nur so hätten die ursprüngliche Planung sowie die Aufteilung in insgesamt nur 2 BA durchgeführt werden können. Aufgrund der jetzt entstandenen Situation können durch die Besitzer der Grundstücke nun wegen der Notwendigkeit des Ankaufs entweder sehr hohe Kaufpreisforderungen an die LHK gestellt werden bzw. kann durch eine Ablehnung der Anlieger hinsichtlich eines Verkaufs die Umsetzung des gesamten Projektes in der ursprünglichen Planung nur mit erheblichen Anstrengungen, z. B. durch Enteignung mit zugehörigem Verfahren, erreicht werden.

Sollte der Umbau in der ursprünglich geplanten Version nicht realisierbar sein, ist von Seiten des Fachamtes zu prüfen, was mit den nicht benötigten Grundstücken Feldstraße/Beselerallee, welche im Besitz der LHK sind, zukünftig geschehen soll. Derzeit werden die Grundstücke durch die Anlieger genutzt.

### **5.3.4 Prüfung Baumaßnahme Regenwasserauslauf Schilksee-Süd**

Im November 2013 erstellte das RPA einen Vermerk zur Prüfung der Baumaßnahme Regenwasserauslauf Schilksee-Süd. Schwerpunkte der Prüfung waren dabei der Ablauf und die Qualität der Planung mit den dazugehörigen Entscheidungsprozessen sowie die Kostenentwicklung der Baumaßnahme mit Steigerungen von ursprünglich rd. 400 T€ auf rd. 2,3 Mio. €.

Die Feststellungen beziehen sich überwiegend auf die Anforderungen aus der GemHVO-Doppik zu Investitionen, die bei dieser Maßnahme nicht eingehalten wurden.

- Die mit rd. 400 T€ bezifferten Planungskosten, mit denen die Baumaßnahme angemeldet wurde, waren nicht sachgerecht ermittelt. Sie resultierten aus der Akquise des Planers.

- Das für die gesamte Planung beauftragte Ingenieurbüro erstellte einen Vorentwurf mit der Empfehlung für die wirtschaftlichste Lösung. Dessen Kostenschätzung für diese Lösung betrug rd. 1 Mio. € (dabei sind die umfangreichen Umweltauflagen mit 178 T€ nicht enthalten) Diese Lösung wurde, ohne dass dies in den Planungsunterlagen erkennbar und begründet war, von der Stadtentwässerung verworfen und eine neue, nicht durch einen Vorentwurf gesicherte, Variante zum Entwurf gebracht. Dieser Entwurf schloss mit einer Kostenberechnung von rd. 1,87 Mio. €.
- In dem Entwurf fehlt der Hinweis, dass eine neue Variante nach Vorgaben des Auftraggebers erarbeitet wurde und dass ein Vorentwurf für diese Variante nicht erstellt wurde.
- Die Kosten wurden in jeder Planungsphase mit unterschiedlichen und dadurch nicht vergleichbaren Kostengliederungen ermittelt. Eine einheitliche Gliederung ist für die Dokumentation der Kostenentwicklung zwingend notwendig.
- Die Baumaßnahme wurde mit rd. 1,97 Mio. € beauftragt und mit rd. 2,3 Mio. € abgerechnet. Noch nicht berücksichtigt sind rd. 1 Mio. € Restforderungen der Baufirma, die derzeit gerichtlich verhandelt werden (das gewählte Bauverfahren brachte erhebliche Kostensteigerungen und Bauzeitverlängerungen mit sich).

Bezüglich dieser Baumaßnahme wurden zwar alle Leistungsphasen an einen Planer vergeben, dennoch haben Vorgaben durch die Stadtentwässerung dazu geführt, dass der Planungsauftrag nicht vollständig und aufeinander aufbauend abgearbeitet werden konnte. Dadurch fehlt hier der Nachweis, dass eine Variante zur Ausführung gekommen ist, die planerisch als die wirtschaftlichste ermittelt wurde. Die Anforderungen aus § 12 GemHVO-Doppik wurden bei dieser Baumaßnahme nicht erfüllt.

#### Das RPA empfiehlt,

- **Baumaßnahmen grundsätzlich erst nach Erarbeitung eines Vorentwurfes (Kostenschätzung) zu beschließen und Haushaltsmittel zu beantragen. Das setzt vorhandene Planungsmittel voraus.**
- **Änderungen müssen einem Entscheidungsprozess unterliegen, dieser muss dokumentiert werden. Änderungen dürfen erst nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit beschlossen werden. Es ist auf eine stringente Planung zu achten, aus der alle Entscheidungsprozesse erkennbar sind.**
- **Die Kostengliederung ist verbindlich vorzuschreiben, um die Kostenentwicklung begründen und dokumentieren zu können.**

#### 5.3.5 Baubegleitende Prüfung der Baumaßnahme Gablenzbrücke

Diese baubegleitende Prüfung in der Ausführungsphase erfolgte im Zeitraum 2006 – 2013 und orientierte sich an den Vorgaben für das Projekt innerhalb der drei Prüfblöcke

- a) **Qualität,**
- b) **Kosten,**
- c) **Termine.**

Zusammengefasst ergeben sich die folgenden Feststellungen:

##### a) **Qualität**

##### **Genehmigungs- und Zustimmungszeiten waren zu knapp bemessen**

Bei jeder öffentlichen Baumaßnahme sind Vorschriften und Entscheidungsprozesse zu berücksichtigen und einzuhalten. Termine sind u. a. abhängig von Genehmigungen und Zustimmungen, die neben gesetzlichen Bestimmungen auch Teile des IKS sind. Diese Prozesse

brauchen Zeit, die einzuplanen ist. Hier war das nicht immer der Fall. Dadurch kam es zu Verzögerungen, die jedoch den geplanten Baufertigstellungstermin nicht gefährdet haben.

### **Neue Vorgaben, Einschränkungen, Ergänzungen und vermeidbare Planungsänderungen sind nach Abschluss der Planung zu vermeiden**

Bei dieser Baumaßnahme wurden kostenträchtige (Planungs-)Änderungen zugelassen, die, wenn sie in die Planung mit einbezogen worden wären, kosten- und terminneutral ausgefallen wären.

Während der Bauphase ergaben sich neue Vorgaben, wie zum Beispiel „noch vor der Kieler Woche“ oder „nicht in der Zeit für den Tag der Deutschen Einheit“. Leider wurden diese einschränkenden Vorgaben erst nach der Planungsphase gemacht, so dass in die geplante Ausführungszeit und auch in schon fertige Bauteile eingegriffen wurde. Das führte zwangsläufig zu Terminverschiebungen und Kostenerhöhungen.

Wir empfehlen, nach Planungsschluss nur noch unabwendbare und vorher nicht bekannte Änderungen zuzulassen. Die Entscheidung über die Aufnahme dieser Änderungen sollte einem strengen Prüfprozedere unterstellt werden. Die Konsequenzen sind den Entscheidungsträgern aufzulisten und zur Entscheidung vorzulegen. Nur so wird der Anforderung des sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns genügend Rechnung getragen.

### **Projektsteuerung war nicht eingeplant**

Es muss für derartige Baumaßnahmen bereits mit Beginn der Planung einen **Projektsteuerer** geben, der dafür sorgt, dass alle am Bau Beteiligten, alle Bedingungen, Vorgaben, Termine Genehmigungs- und Zustimmungsläufe koordiniert werden.

Die Aufgabe der Projektsteuerung wurde beim Bau der Gablenzbrücke nach anfänglichen Termin- und Kontrollproblemen durch einen Mitarbeiter der Abteilung Ingenieurbau (66.2) übernommen. Dies führte jedoch auf dessen Arbeitsplatz zu erheblichem zeitlichem Mehraufwand, der nicht eingeplant war.

Bei dieser Baumaßnahme kam es u. a. zu Problemen bei den „Prüfläufen der zu prüfenden statischen Unterlagen“. Prüfungen waren nicht termingerecht möglich. Der Grund dafür war, dass die zu prüfenden statischen Unterlagen vom Auftragnehmer nur unvollständig und nicht termingerecht beim beauftragten Prüfer eingereicht wurden. Der Bauherrenvertretung wurde dieser Umstand erst im Verlauf der Baumaßnahme bekannt und durch den Einsatz des Projektsteuerers abgestellt.

Eine weitere Prüfungsfeststellung ist, dass während der Planungsphase durch mangelnde Abstimmung, beispielsweise mit dem Beirat für Menschen mit Behinderungen und den Stadtwerken, Umstände unberücksichtigt blieben, die nachträglich aufwändig durch Planungsänderungen und Nachträge behoben werden mussten.

### **b) Kosten**

Die Kostendokumentation und die Kostenkontrolle durch die Abteilung Ingenieurbau (66.2) waren zu jeder Zeit transparent, prüfbar und richtig dokumentiert. Es hat keine Beanstandungen gegeben.

Die Baumaßnahme selbst ist mit rd. 27 Mio. € im geplanten finanziellen Rahmen geblieben. Die letzten Rechnungen wurden allerdings erst Ende 2013 beglichen. Grund dafür war ein Streit zwischen der LHK und einem Auftragnehmer über zusätzliche Kosten, der in 2013 durch außergerichtlichen Vergleich beendet wurde.

### c) Termine

Die Baumaßnahme wurde vier Monate vor dem geplanten Baufertigstellungstermin, im Juni 2009, in Betrieb genommen. Innerhalb des Bauablaufes gab es Terminverschiebungen, die sich aber nur unwesentlich auf die Gesamtbauzeit ausgewirkt haben. Die Maßnahme war grundsätzlich gut durchgeplant und terminlich gut organisiert.

### Zusammenfassung

Diese Baumaßnahme wurde auch unter Berücksichtigung der o. g. Feststellungen insgesamt gut durchgeführt. Das Bauwerk ist wie geplant und ohne große Kostensteigerungen erstellt worden.

Da die Prüfung in der Ausführungsphase begonnen hat, ist keine Aussage darüber möglich, ob die Planung unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit stattgefunden hat.

Um diese Prüfungspunkte mit zu berücksichtigen, sollten baubegleitende Prüfungen bereits in der Planungsphase mit den Anforderungen und Randbedingungen der Baumaßnahme beginnen.

### 5.3.6 Sanierung der ehem. Gaststätte „Bauernstube“ im Olympiazentrum, Soling 38

Im Jahr 2004 beschloss die RV der LHK, die Infrastruktur Schilksees den Erfordernissen einer zeitgemäßen und damit wettbewerbsfähigen Infrastruktur für Segel- und Sportveranstaltungen sowie für Tourismusangebote anzupassen. Die Maßnahmenumsetzung zur Weiterentwicklung des Olympiazentrums Schilksee schloss die vermietete Gaststätte „Bauernstube“ ein. Nach Beendigung des Mietverhältnisses zum Ende August 2009 plante die Immobilienwirtschaft im April 2009, notwendige Sanierungen wegen unterlassener Bauunterhaltung ab September 2009 durchzuführen. Dafür stellte sie einen Betrag von 273 T€ aus noch nicht festgelegten Aufwandsmitteln des HJ 2009 (Kostenermittlungen hierfür waren nicht vorhanden) bereit.

Eine umfassende Untersuchung zur Feststellung der notwendigen Maßnahmen war aufgrund des laufenden Geschäftsbetriebes der Gaststätte „Bauernstube“ vor Ablauf des Mietverhältnisses nicht möglich. Somit musste für die Immobilienwirtschaft klar sein, dass mit der notwendigen Bestandsaufnahme – als Grundlage jeder Planung im Bestand – frühestens mit dem 01.09.2009 begonnen werden konnte. Anfang August 2009 erhielt die Immobilienwirtschaft die Information, dass der zukünftige Pächter beabsichtige, erhebliche Umbauten in den Gasträumen und der Küche vorzunehmen und den Restaurantbetrieb Ostern 2010 aufzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt war, nach Auskunft der Immobilienwirtschaft, die Ausgestaltung des Restaurants und der Küchenplanung des Pächters noch nicht hinreichend klar, um mit der erforderlichen eigenen Planung beginnen zu können. Für die Durchführung dieser Umbauten schätzte die Immobilienwirtschaft die Kosten nunmehr auf ca. 500 T€.

Letztendlich wurde die Sanierung der ehemaligen Gaststätte „Bauernstube“ zum Restaurant „El Möwenschiss“ für die LHK mit einem Gesamtbetrag i. H. v. 848.374,61 € abgeschlossen.

Im Ergebnis der Prüfung dieser Baumaßnahme war festzustellen, dass die Immobilienwirtschaft billigend in Kauf genommen hat, dass die Sanierung der Gaststätte nicht ordnungsgemäß nach den wirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Durchführung von Baumaßnahmen vorgenommen werden konnte. So hat sie dem beabsichtigten Termin des Pächters zur Inbetriebnahme des Restaurants nicht widersprochen, obwohl sie davon ausgehen musste, dass erhebliche Änderungen des Pächters für Küche und Gastraum in den Planungen noch zu berücksichtigen waren.

Infolge dessen war es fast zwangsläufig, dass die Auftragsvergaben für die Leistungen der technischen Gewerke ohne Wettbewerb und teilweise sogar im Stundenlohn erfolgten.

Weiter war festzustellen, dass Aufträge mündlich erteilt wurden, ohne jedoch schriftlich nachgeholt zu werden. Wie mündlich erteilte Aufträge ohne nachfolgende Dokumentation nach Rechnungslegung so nachvollzogen werden können, dass eine Prüfung und Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit überhaupt möglich ist, kann das RPA nicht erkennen.

Nach Auffassung des RPA sind zukünftig vor Durchführung von Baumaßnahmen, bei denen es weitere Interessen wie hier z. B. die „Pächterinteressen“ zu berücksichtigen gilt, die Grundlagen für die Planungen hinreichend mit allen Beteiligten (Planer des Pächters, Gebäudeplaner und Planer für technische Gebäudeausrüstung etc.) in technischer, terminlicher und kostenmäßiger Hinsicht verbindlich abzustimmen. Dabei sollte es selbstverständlich sein, dass eine Planung sowie eine darauf aufbauende umfassende und technisch richtige Erfassung der notwendigen auszuführenden Leistungen erfolgt, da diese die wesentlichen Grundlagen für alle nachfolgenden Arbeitsschritte im Rahmen der Ausführung darstellen.

### **5.3.7 Prüfung der Durchführung der Sanierungen von Sanitär- und Toilettenanlagen**

In den Prüfplan 2013 des RPA wurde die Prüfung „Durchführung der Sanierungen von Sanitär- und Toilettenanlagen“ aufgenommen.

Schwerpunkt der Prüfung war es festzustellen,

- ob es bei der LHK für die Planung und/oder Ausführung von Baumaßnahmen neben gesetzlichen und allgemeingültigen Regelungen und Richtlinien weitere Vorgaben hinsichtlich Qualität und Wirtschaftlichkeit gibt und
- wie die Ausschreibungen, Vergaben und Abrechnungen dieser Leistungen durchgeführt wurden.

Die Prüfung schloss die Gewerke für Fliesen- und Plattenarbeiten sowie der Sanitärinstallation bei 17 vergleichbaren Sanierungsmaßnahmen ein. Fünf der Sanierungen wurden in Sporthallen durchgeführt und mit einer Summe von rd. 528 T€ abgerechnet. Zwölf der Sanierungen betrafen Schulgebäude und wurden mit einer Abrechnungssumme von rd. 825 T€ abgeschlossen. Alle Maßnahmen wurden in der Zeit von 2010 – 2012 im Rahmen der Bauunterhaltung durch die Immobilienwirtschaft, Abteilung 60.6 Gebäudemanagement, durchgeführt.

Als Ergebnis der Prüfung war festzuhalten, dass für Planung und Ausführung von Baumaßnahmen neben gesetzlichen und allgemeingültigen Regelungen und Richtlinien für den Bereich der technischen Gebäudeausrüstung weitere Vorgaben vorhanden sind. Dies sind die Hinweise und Empfehlungen des Arbeitskreises Maschinen- und Elektroniktechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen, deren Anwendung verbindlich ist. Darüber hinaus sieht das RPA die Bestrebungen für die Entwicklung von Baustandards durch die Beschäftigten im Gebäudemanagement grundsätzlich positiv.

Die Bemühungen der Immobilienwirtschaft, durch die Bildung von Baustandards eine Vereinheitlichung von Bau- und Bewirtschaftungsprozessen, die Steigerung der Effizienz von Planung und Baudurchführung sowie eine Optimierung von Prozessabläufen zu erreichen, werden vom RPA begrüßt.

In diesem Zusammenhang sollten Bestandsanalysen bei abgeschlossenen Baumaßnahmen erfolgen, deren Ergebnisse als Grundlage zur Entwicklung der „Technischen Baustandards“ dienen sollten. Dabei darf diese Analyse sich nicht nur auf die Beurteilung der Bauwerksub-

stanz beschränken, sondern muss ebenso das Nutzerverhalten und daraus resultierende Bedarfe und Anforderungen berücksichtigen.

Letztlich sollte das Ergebnis der Bestandsanalysen die Grundlage für die Entwicklung von „Technischen Baustandards“ und das Basis-Leistungsverzeichnis für die Gewerke bilden, die bei Baumaßnahmen Anwendung finden. Beauftragte Architekten und Ingenieure sollten diese als geeignete und klar definierte Vorgaben für deren Planungen erhalten.

Festgelegte und auf den Bedarf der LHK abgestimmte „Technische Baustandards“ bilden die Basis für wirtschaftliches Handeln im Sinne der Nachhaltigkeit und der Prozessoptimierung hinsichtlich der Arbeitsabläufe. Dabei ist zu beachten, dass rechtliche Neuerungen, aktualisierte, normative Regelungen und Fortentwicklungen bei der Bau- und Gebäudetechnik eine ständige Fortschreibung der „Technischen Baustandards“ verlangen.

Die Immobilienwirtschaft gibt folgende Stellungnahme dazu ab:

*„Das Bestreben zur Aufstellung einheitlicher „Technischer Standards“ in der Bauunterhaltung ist und war auf Seiten von 60 und vormals dem Hochbauamt immer vorhanden, leider ließ es sich auf Grund der Arbeitsbelastung der Mitarbeiter bisher nie durchgehend realisieren, so dass es immer nur Einzelaktivitäten gab. Diese gehen natürlich nicht eigenständig von den Mitarbeitern aus, sondern werden von den Vorgesetzten befürwortet und unterstützt. Es kommen aber immer wieder Anregungen aus der Mitarbeiterschaft, auch von 60.4 und 60.5, endlich einheitliche Standards zu schaffen.“*

*Durch die kürzliche Einrichtung einer Stabstelle „Standards“ (60.04) hofft die Immobilienwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem RPA dieses Thema nachhaltig und abschließend zu behandeln und verbindlich zu regeln.“*

Weiterhin war festzustellen, dass in der Immobilienwirtschaft freihändige Vergabeverfahren sowohl mit als auch ohne Preisumfrage vorgenommen werden, ohne dass wirksame vertragliche Regelungen bestehen.

Die Immobilienwirtschaft schreibt dazu, dass es der Empfehlung des RPA folgen wird und auch bei Freihändigen Vergaben in Zukunft die Vordrucke des Vergabehandbuches verwendet, die für förmliche Ausschreibungen vorgesehen sind.

## **6 Dezernat/Stadtpräsidentin**

### **6.1 Allgemeine Vorbemerkungen**

#### **Anlaufstelle Korruptionsverdacht**

Im Rahmen der Aufgabe „Korruptionsbekämpfung bei der LHK“ ist dem RPA die „Anlaufstelle Korruptionsverdacht“ übertragen worden. Unter anderem beinhaltet diese Aufgabe die weitere Verfolgung eigener Feststellungen sowie die Bearbeitung von anonymen wie offiziellen Korruptionshinweisen.

Die Anlaufstelle bearbeitete im vergangenen Berichtszeitraum nachstehend beschriebene Verdachtsfälle, die teilweise noch nicht abgeschlossen sind:

- In zwei Fällen wurden Führungskräfte der LHK mit Korruptionsvorwürfen belastet. Der Bitte an die jeweiligen Hinweisgeber, ihre Anschuldigungen zu konkretisieren, wurde nicht entsprochen. Somit bestand kein Grund für weitere Veranlassungen.



- Im Zusammenhang mit Korruptionsvorwürfen (Bestechlichkeit und Untreue) gegen einen Mitarbeiter durchsuchte die Staatsanwaltschaft Diensträume seiner Dienststelle. Das Ermittlungsverfahren dauert an.
- Ein anonymer Brief, gerichtet gegen einen Mitarbeiter, hinsichtlich der Verwendung von Verbrauchsmaterialien der LHK für private Zwecke. Die Prüfung ergab keinen Hinweis auf den Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung.

## 6.2 Einzelfeststellungen zu den Dezernaten

### 6.2.1 Dezernat OB (02, 03, 08), Dezernat I (05, 71, 73, 83) und Stadtpräsidentin

#### 6.2.1.1 Fraktionszuwendungen 2012 bis 2013

Die in der RV vertretenen Fraktionen erhalten jährlich durch das Büro des Stadtpräsidenten Zuwendungen zur Bestreitung ihres nachprüfbar notwendigen sachlichen und personellen Aufwandes für die Geschäftsführung. Diese Zuwendungen setzen sich aus Sockelbeträgen, Erhöhungsbeträgen pro Mitglied in der RV und ggf. Differenzzahlungen für nicht oder nur teilweise in Anspruch genommene Planstellen zusammen.

Die Gewährung und Verwendung dieser Zuwendungen richtet sich nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen an die Ratsfraktionen“, zuletzt geändert im September 2013 (im Folgenden: Richtlinien). Diese regeln auch, dass das Büro des Stadtpräsidenten unter Einschaltung des RPA die Verwendungsnachweise prüft. Diese „Einschaltung des Rechnungsprüfungsamtes“ hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

#### 2012

Für dieses Jahr galten die Richtlinien noch in der Fassung von 2009. Insgesamt wurden an Zuwendungen gewährt (Beträge in €; unter „personeller Aufwand“ sind nur die Differenzzahlungen erfasst, nicht die Kosten für die besetzten Planstellen):

Fraktion	Sachl. Aufw.	Pers. Aufw.	Zurück-zuzahlen	Übertrag 2013 I
CDU-Ratsfraktion	18.780,00	4.421,61	0,00	6.105,74
SPD-Ratsfraktion	18.755,00	771,22	0,00	689,97
Ratsfraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN	10.400,00	16.800,00	1.658,00	0,00
FDP-Ratsfraktion	5.360,00	1.009,91	0,00	3.536,78
Ratsfraktion DIE LINKE	5.360,00	15.364,44	1.112,18	0,00
Ratsfraktion Direkte Demokratie	3.180,00	0,00	942,52	759,52
<i>Gesamt</i>	<i>61.835,00</i>	<i>38.367,18</i>	<i>3.712,70</i>	<i>11.092,01</i>

Die bereits im StB 2011/12 erwähnten beiden Fraktionen hatten auch im Jahr 2012 erhebliche Probleme, einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis zu erstellen. Die Buchführung entsprach in beiden Fällen nicht den Anforderungen und war teilweise desolat. Die unter „Zurückzuzahlen“ aufgeführten Beträge wurden erstattet.

#### 2013 I – 1. Zuwendungszeitraum (01.01.2013 bis 31.05.2013)

Das Jahr 2013 war in zwei Zuwendungszeiträume geteilt, da in diesem Jahr eine Kommunalwahl stattfand. Auch im Zuwendungszeitraum 2013 I galten die Richtlinien noch in der Fassung von 2009, was im Wesentlichen Einfluss auf die zur Verfügung gestellten Planstellen für die Fraktionsbüros hatte.

Insgesamt wurden an Zuwendungen gewährt:

Fraktion	Sachl. Aufw.	Pers. Aufw.	Zurückzuzahlen	Übertrag 2013 II
CDU-Ratsfraktion	7.825,00	12.861,49	0,00	1.100,31
SPD-Ratsfraktion	8.525,00	4.687,09	0,00	0,00
Ratsfraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN	4.333,33	3.417,93	0,00	1.878,46
FDP-Ratsfraktion	2.233,33	0,00	0,00	0,00
Ratsfraktion DIE LINKE	2.233,33	7.121,31	4.461,40	0,00
Ratsfraktion Direkte Demokratie	1.325,00	0,00	987,13	0,00
<i>Gesamt</i>	<i>26.474,99</i>	<i>28.087,82</i>	<i>5.448,53</i>	<i>2.978,77</i>

Die Rücklagen aus 2012 (Spalte „Übertrag 2013 I“ in der Tabelle zu 2012) wurden richtig abgewickelt. Neben diesen Rücklagen wurde Ende 2012 aufgrund einer Nachberechnung von Personalkosten für die Ratsfraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN eine weitere Rücklage gebildet. Sie betrug 16.453,42 €. Von diesem Betrag verbrauchte die Fraktion 9.613,07 €. Den Restbetrag i. H. v. 6.840,35 € gab die Fraktion richtliniengemäß an die Stadt zurück.

Auch die übrigen zurückzuzahlenden Beträge (Spalte „Zurückzuzahlen“) wurden wieder dem städtischen Haushalt zugeführt.

### 2013 II – 2. Zuwendungszeitraum (01.06.2013 bis 31.12.2013)

Im zweiten Zuwendungszeitraum des Jahres 2013 (2013 II) wurden folgende Zuwendungen gewährt:

Fraktion	Zuwendungen für sachlichen Aufwand (inkl. Übertrag aus 2013 I)	Zuwendungsfähig
SPD-Ratsfraktion	11.935,00	10.195,76
CDU-Ratsfraktion	11.366,98	6.790,03
Ratsfraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN	8.120,23	8.676,67
FDP-Ratsfraktion	1.855,00	1.001,79
Ratsfraktion DIE LINKE	1.855,00	747,58
SSW-Ratsfraktion	1.855,00	153,28
Ratsfraktion PIRATEN	1.855,00	1.145,68
<i>Gesamt</i>	<i>38.842,21</i>	<i>28.710,79</i>

Da der Stadtpräsident noch nicht über alle eventuellen Rückzahlungspflichten bzw. Übertragungen entschieden hat, sind die Spalten hierfür in der vorstehenden Tabelle weggelassen worden. Stattdessen gibt die Spalte „Zuwendungsfähig“ an, welche Ausgaben nach Ansicht des RPA zuwendungsfähig sind. Ebenso fehlt die Spalte „Personalaufwand“, da die Erstattungen für das Jahr 2013 erst im Jahr 2014 bewirkt wurden und erst in diesem Zuwendungszeitraum verwendet und abgerechnet werden können.

Die Ratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hat mehr (dem Grunde nach zuwendungsfähige) Ausgaben geleistet als sie Zuwendungen erhalten hat. Ein Anspruch auf eine höhere Zuwendung wird dadurch nicht begründet.

### 6.2.1.2 Allgemeine Feststellungen zu den Fraktionszuwendungen

Die Belegprüfungen und die Abrechnung der Zuwendungen für den Zeitraum 2013 II gaben Anlass zu einigen grundsätzlichen Bemerkungen des RPA.

#### Diskontinuität von Fraktionen

Aufgrund verschiedener konkreter Anlässe wurde ein Problem deutlich, das in der Vergangenheit zwar theoretisch auch bestand, praktisch aber keine ernsthaften Schwierigkeiten aufwarf: die Diskontinuität von Fraktionen über Wahlzeiten hinweg. Damit ist gemeint, dass eine Fraktion nur für eine Wahlzeit besteht. Diese Diskontinuität ist rechtlich vorgegeben. Sie ergibt sich in Schleswig-Holstein aus dem Wortlaut des § 32 a Absatz 1 Satz 1 der GO, wonach sich Ratsmitglieder durch Erklärung gegenüber der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten zu Fraktionen zusammenschließen können. Da Ratsmitglieder ihre Mitgliedschaft mit Ablauf der Wahlzeit verlieren, erlischt dann auch die Fraktion. Wird in einer nächsten Wahlzeit eine neue Fraktion mit dem gleichen Namen, der gleichen Fraktionsgeschäftsführung und teilweise oder sogar vollständig den gleichen Personen gebildet, ist diese dennoch rechtlich vollkommen getrennt von der alten Fraktion mit dem gleichen Namen.

Die Probleme, die dies aufwirft, sind vielfältig und zumindest auf den ersten Blick kaum zu lösen. Einige Probleme seien hier herausgegriffen:

- Es ist einer Fraktion schwer möglich, gegen Ende einer Wahlperiode einen vollständigen Verwendungsnachweis abzugeben. Erstellt sie ihn so rechtzeitig, sodass er noch während ihrer Existenz geprüft werden kann und eventuelle Rückzahlungen möglich sind, ist die Gefahr groß, dass Aufwendungen, die in den letzten Tagen erfolgen, nicht mehr enthalten sind. Erstellt sie den Verwendungsnachweis am letzten Tag, ist es praktisch sehr schwierig, nach der Prüfung ggf. Rückforderungen gegenüber den dann ehemaligen Fraktionsmitgliedern durchzusetzen.
- In einem Wahljahr können Mittel aus dem ersten Teil eines Jahres bis zum Wahltermin nicht auf den zweiten Teil des Jahres nach dem Wahltermin übertragen werden. Stünde einer Fraktion eine Nachzahlung nach Nr. 2.3 der Richtlinien zu, weil sie Personalkosten im ersten Teil des Jahres eingespart hat, kann sie die Nachzahlung bei den derzeit bestehenden Zeitabläufen nicht mehr sinnvoll verwenden. Ihre „Nachfolgefraktion“ hat wegen der Diskontinuität keinen Anspruch auf diese Nachzahlung.  
Tatsächlich wurden aber aus dem Zeitraum 2013 I Mittel in den Zeitraum II übertragen. Dies war rechtswidrig, aber durch die Entscheidung der damaligen Stadtpräsidentin rechtskräftig.
- Ein weiteres Problem soll an einem Beispiel verdeutlicht werden: Die „A-Fraktion“ bestellt in der Wahlperiode I eine Leistung und erhält sie auch. Erst in der Wahlperiode II, in der es ebenfalls eine „A-Fraktion“ gibt, wird die Rechnung gestellt und fällig. Die A-Fraktion der Wahlperiode II hat aber die Leistung nicht in Anspruch genommen. Sie ist auch nicht verpflichtet zu zahlen; Schuldnerin war die inzwischen untergegangene „A-Fraktion“ der Wahlperiode I. Würde die neue A-Fraktion dennoch die Rechnung bezahlen, wäre das keine notwendige sachliche Ausgabe für die Geschäftsführung **dieser** Fraktion und daher auch nicht zuwendungsfähig. Dieses Ergebnis ist zwar konsequent, aber schwer erträglich. Es wird einem privaten Gläubiger kaum vermittelbar sein, dass durch eine Wahl sein Schuldner untergegangen ist, obwohl eine gleichnamige Fraktion, im Extremfall mit den gleichen Mitgliedern, nach wie vor besteht.

Das RPA hat auf Beanstandungen für die Vergangenheit in diesen Fällen verzichtet. Obwohl die Rechtslage schwer handhabbar ist und teilweise zu sehr unbefriedigenden Ergebnissen führt, sollte für die Zukunft nach Lösungen gesucht werden, die der Rechtslage entsprechen.

### **Übertragung nicht verbrauchter Zuwendungen**

Grundsätzlich sind Zuwendungsmittel, die nicht für zuwendungsfähige Zwecke verbraucht wurden, zurückzugeben (Nr. 3.3 der Richtlinien). Allerdings können „übriggebliebene“ Zuwendungsmittel einer Rücklage zugeführt werden, wenn die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident dem zustimmt. Solche Rücklagen dürfen nach Nr. 3.1 der Richtlinien zweckgebunden nur zur Beschaffung größerer Ausstattungsgegenstände gebildet werden. Tatsächlich wurden auch solche Rücklagen gebildet, beispielsweise zur Produktion eines Fraktionsinformationsblattes. Ein solches Informationsblatt ist kein größerer Ausstattungsgegenstand, sondern eine Ansammlung von - im konkreten Fall - 50.000 kleinen Gegenständen (den einzelnen Informationsblättern). Diese dienen auch nicht der Ausstattung der Fraktion. Vielmehr werden sie von der Fraktion gerade mit der Absicht beschafft, das Eigentum daran so schnell wie möglich wieder aufzugeben, um es möglichst vielen Kieler Einwohnerinnen und Einwohnern zu verschaffen.

Die Entscheidung des Stadtpräsidenten, die Bildung einer solchen Rücklage zu genehmigen, entsprach nicht den Vorgaben der Richtlinien. Das gilt auch für weitere ähnliche Entscheidungen von ihm und seiner Vorgängerin: Es war ständige Praxis, Rücklagen für Fraktionszeitungen u. ä. zu genehmigen. Für das RPA ist aber nachvollziehbar, dass der sachliche Aufwand für die Fraktionsgeschäftsführung Schwankungen unterliegt, insbesondere, wenn es um Öffentlichkeitsarbeit geht. Es hätte daher keine Bedenken dagegen, wenn die Richtlinien hinsichtlich der Mittelübertragung flexibler würden und die Beschränkung auf „größere Ausstattungsgegenstände“ wegfiele oder jedenfalls weiter gefasst würde.

Es bleibt allerdings festzuhalten, dass die geltende Rechtslage solche flexibleren Rücklagenbildungen nicht zulässt. Das RPA wird in Zukunft solche Entscheidungen beanstanden (müssen), sofern die Richtlinien nicht geändert werden.

### **Fraktionsmitglieder als Fraktionsgeschäftsführer**

Seit einiger Zeit ist es gelegentlich vorgekommen, dass Mitglieder einer Fraktion gleichzeitig als Fraktionsgeschäftsführerin/-geschäftsführer arbeiten. Zuletzt war dies bei der SSW-Ratsfraktion der Fall. Das RPA hat dies von Beginn an kritisch gesehen und in Gesprächen mit dem Büro des Stadtpräsidenten u. a. angeregt zu prüfen, ob die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen an die Ratsfraktionen so geändert werden könnten, dass die auf diese Fraktionsgeschäftsführungen entfallenden Personalkosten nicht zuwendungsfähig sind.

Zu dieser kritischen Sichtweise trugen folgende Überlegungen bei:

Nach § 32 Absatz 1 der GO handeln die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung.

Wenn ein Ratsmitglied sich als Fraktionsgeschäftsführerin/-geschäftsführer anstellen lässt und dies dazu führt, dass dieser Arbeitsvertrag einen wesentlichen Bestandteil ihrer/seiner wirtschaftlichen Existenz darstellt, ist diese Freiheit gefährdet. Das wird insbesondere bei sehr kleinen Fraktionen deutlich, bei denen im Extremfall nur eine Person (das „andere“ Mitglied der Fraktion) über das arbeitsvertragliche Schicksal der Fraktionsgeschäftsführerin/des Fraktionsgeschäftsführers/Ratsmitgliedes entscheidet. Es liegt zumindest nahe, dass diese Befugnis, einen wesentlichen Bestandteil der wirtschaftlichen Existenz zu beseitigen, zu einem starken Druck bei dem fraktionsgeschäftsführenden Fraktionsmitglied führt, sich „wohl zu verhalten“.

Daneben sind auch andere Entwicklungen denkbar, denn die Geschäftsführung verschafft dem betroffenen Ratsmitglied im Vergleich zu den übrigen Fraktionsmitgliedern gewisse Informationsvorsprünge und vor allem ein regelmäßiges Einkommen im engen inhaltlichen Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in der RV. Dieser Status eines quasi hauptamt-

lichen Ratsmitgliedes ist geeignet, Friktionen und Ungleichgewichte in der Zusammenarbeit zu erzeugen.

Das RPA kann nicht beurteilen, ob es rechtlich unzulässig ist, ein Ratsmitglied als Fraktionsgeschäftsführerin/-geschäftsführer zu beschäftigen. Es hält es aber zumindest für unzumutbar.

Die konkrete Entwicklung, die die ehemalige SSW-Ratsfraktion inzwischen genommen hat, trug nicht dazu bei, die Bedenken des RPA zu zerstreuen. Es sollte daher, wie oben ausgeführt, eine Änderung der Zuwendungsrichtlinien geprüft werden.

### **Abgrenzung der Zuwendungszeiträume**

In einigen Fällen stellte sich das Problem, welche Ausgaben noch dem Zuwendungszeitraum zugerechnet werden können und welche nicht. Die Richtlinien enthalten hierzu keine eindeutigen Regelungen. Es sind zwei Modelle denkbar:

a) Ausgaben werden dem Zuwendungszeitraum zugerechnet, wenn die Verbindlichkeit im Zuwendungszeitraum entstanden ist.

b) Ausgaben werden dem Zuwendungszeitraum zugerechnet, wenn die Auszahlung (Buchung der Überweisung auf dem Konto bzw. Aushändigen des Bargeldes) im Zuwendungszeitraum erfolgte.

Es gibt für beide Modelle Argumente. Aus Sicht des RPA ist jedoch das Modell b) vorzuziehen, da es eine eindeutige und einfache Abgrenzung ermöglicht. Sonderfälle könnten durch eine Regelung aufgefangen werden, die es dem Zuwendungsgeber erlaubt, Ausnahmen zuzulassen. Nach Auffassung des RPA sollten die Richtlinien bei der nächsten Gelegenheit entsprechend ergänzt werden.

### **Geschäftsaufwand für Verpflegung**

Aus der Belegprüfung während des Zeitraumes 2013 II ergab sich, dass bei einigen Ratsfraktionen Ausgaben für Verpflegung geleistet wurden. Das reicht vom „Besucherkaffee“ bis zu durchaus reichhaltigen Abendessen.

Die Zuwendungen an die Fraktionen werden für den zur Erfüllung der organschaftlichen Aufgaben **nachprüfbar notwendigen** sachlichen und personellen Aufwand für die Geschäftsführung der Fraktionen gewährt. Verpflegung der Fraktionsmitglieder ist deren Privatsache und nicht Bestandteil des nachprüfbar notwendigen sachlichen Aufwands für die Geschäftsführung. Das gilt auch für Erschwernisse und Mehrkosten bei der Verpflegung, die durch unvorhergesehene und ungewöhnliche Abwesenheiten von der Wohnung entstehen. Solche Mehraufwände werden pauschal durch die Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder abgedeckt.

Allerdings kann insbesondere das Anbieten von Getränken („Besucherkaffee“) der Repräsentation dienen. Repräsentation kann als Teilaspekt der Öffentlichkeitsarbeit angesehen werden. Eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit ist nach § 32 a Absatz 4 Satz 2 der GO Teil des notwendigen sachlichen Aufwands für die Geschäftsführung einer Fraktion. Daher sind Ausgaben für solche Getränke nicht zu beanstanden. Belegte Brötchen während einer Fraktions-sitzung oder einer Sitzung mehrerer Fraktionen sind hingegen genauso wenig zuwendungsfähig wie Weihnachtsessen oder „Fraktionsklausuren“ in Gaststätten, bei denen durch Uhrzeit des Beginns und Dauer offensichtlich ist, dass die Einnahme des Essens ein wesentlicher Teil der Veranstaltung ist.

Bezogen auf Konferenzgetränke und belegte Brötchen ist dies eine Änderung der bisherigen Prüfpraxis. Das RPA hat daher in Absprache mit dem Büro des Stadtpräsidenten für den Abrechnungszeitraum 01.06.2013 bis 31.12.2013 bei derartigen Ausgaben auf eine Beanstandung verzichtet.

## **6.2.2 Dezernat II (18, 60, 61, 62, 63, 66, 67, 85)**

### **6.2.2.1 Nicht durchgeführte Prüfung in der Beschaffungsstelle**

Bereits im vergangenen StB berichtete das RPA über die nicht durchgeführte Prüfung der Beschaffungsstelle durch die verantwortliche Amtsleitung bzw. einer von ihr beauftragten Vertretung (s. StB 2011/2012, Kap.6.2.2.2, Seite 31). Diese Prüfung ist gemäß der bestehenden Geschäftsanweisung für die Beschaffungsstelle jährlich vorzunehmen.

Die Immobilienwirtschaft teilte damals mit, dass „auch die jährliche Prüfung der Beschaffungsstelle künftig ordnungsgemäß durchgeführt wird“.

Bei einer erneuten Prüfung musste das RPA leider feststellen, dass auch im Jahr 2013 keine Prüfung durch die Immobilienwirtschaft stattfand.

### **6.2.2.2 Herrichtung eines Spielplatzes auf einer Fläche der Sporthafen Kiel GmbH**

Im Rahmen einer Belegprüfung beim Grünflächenamt sind dem RPA Rechnungen aufgefallen, die Ausgaben für die Herrichtung einer „Spielfläche Seeburg“ auf dem Gelände der Sporthafen Kiel GmbH betreffen.

Dort wurden im Herbst 2013 aus städtischen Mitteln 1 T€ für die künstlerische Gestaltung des Zaunes sowie 3.632,65 € für die Lieferung einer Schwarzkiefer beglichen. Hinzu kommen Personal- und Sachaufwendungen in nicht bezifferter Höhe für die Herrichtung der Fläche durch Mitarbeiter des Grünflächenamtes.

Das Grünflächenamt erklärte hierzu auf Nachfrage, dass die Sporthafen Kiel GmbH (verantwortlich für die Unterhaltung und Instandsetzung) die Notwendigkeit der Verschönerung der in die Jahre gekommenen Optik der Anlage an dieser Stelle zwar eingestanden hat, gleichwohl eine Kostenübernahme im Vorwege abgelehnt hat. Dennoch wurde die Maßnahme vom Grünflächenamt durchgeführt und auch bezahlt.

**Dieses stellt eine sachfremde Verwendung von Haushaltsmitteln dar und ist zu beanstanden.**

### **6.2.2.3 Wahrnehmung der aus der Amtsverfügung Betreiberverantwortung entstehenden Aufgaben in der Immobilienwirtschaft**

Im Geschäftsverteilungsplan der LHK wird die Betreiberverantwortung als Pflichtaufgabe beschrieben, die aufgrund des Grundgesetzes (Artikel 2 und 20a), der Landesbauordnung sowie des Baugesetzbuches wahrzunehmen ist.

Die Amtsverfügung 1/2008 „Betreiberverantwortung“ der Immobilienwirtschaft vom 20.03.2008 betrifft die regelmäßige Inaugenscheinnahme der Gebäude und Grundstücke zur Gefahrenabwehr im Rahmen der Betreiberverantwortung. Danach erfordert die Funktion der Immobilienwirtschaft als Vermieter und technischem Dienstleister verantwortliches und dokumentier-

tes Handeln, um den Zustand der Immobilien festzuhalten und damit der Nutzergerechtigkeit und der Verkehrssicherungspflicht gegenüber Mietern und Nutzern der Immobilien nachzukommen.

Die Ziffern III, V und VII der Amtsverfügung beschreiben sowohl Art, Umfang und Häufigkeit der regelmäßigen und der außerordentlichen Inaugenscheinnahme durch die jeweiligen Liegenschaften zugeordneten Hausmeister als auch die Anforderungen an die Dokumentation der Inaugenscheinnahme und deren Weitergabe. Unter Ziffer IV ist die regelmäßige fachkundige Begehung sowie deren Dokumentation durch die bzw. den für die Liegenschaft zuständigen Bauunterhalterin bzw. Bauunterhalter geregelt. Zu den Aufgaben der Bauunterhalterinnen/-unterhalter, die die Liegenschaften in einem vorgegebenen Turnus fachkundig begehen müssen, gehört auch die Aktualisierung des dokumentierten Sanierungsstaus. Die Verantwortung für die Durchführung und Dokumentation der Inaugenscheinnahmen und Begehungen liegt gemäß Amtsverfügung bei der Abteilungsleitung Gebäudemanagement.

Das RPA fand bei seiner im Frühjahr 2013 vorgenommenen Prüfung in den Unterlagen zu den geprüften Liegenschaften die Protokolle der regelmäßigen Inaugenscheinnahmen durch die Hausmeister in einem breiten Spektrum vor. Es reicht von „nicht vorhanden“ über „unregelmäßig“ bis „vollständig enthalten“. Auch war die Qualität der Inhalte der Protokolle je nach Verfasser sehr unterschiedlich. Es war für das RPA aufgrund der Aktenlage nicht erkennbar, ob bzw. was durch wen aufgrund von Mängelmeldungen der Hausmeister veranlasst wurde. Teilweise wurden die gleichen Mängel mehr als 4 Jahre lang immer wieder festgestellt und in den Protokollen der Inaugenscheinnahme festgehalten.

Protokolle von den in der Amtsverfügung vorgeschriebenen fachkundigen Begehungen durch Beschäftigte der Bauunterhaltung waren in den von uns geprüften Akten nicht zu finden. Nach Auskunft der Immobilienwirtschaft werden die fachkundigen Begehungen zwar durchgeführt, nicht jedoch in den vorgegebenen Intervallen.

Auch konnte den Akten nicht entnommen werden, ob und wie die geforderte Dokumentation des Sanierungsstaus vorgenommen wird. Nur in einer Akte fand sich als Testprojekt einer Ingenieurgesellschaft eine Softwarelösung, die eine vollständige Bestandsaufnahme des Gebäudes inklusive Vorschlägen zu Maßnahmen und Berechnungen zum erforderlichen Instandsetzungs- und Modernisierungsbedarf beinhaltetete.

Bislang gibt es keine detaillierte, systematische und dokumentierte Erfassung des Ist-Zustandes der Liegenschaften sowie der erforderlichen und inhaltlich abgestimmten Maßnahmen zur Instandsetzung bzw. Unterhaltung seitens der Immobilienwirtschaft. Derzeit liegt der Aufgabenschwerpunkt der Bauunterhaltung meist bei der Beseitigung akuter Mängel. Eine geeignete Software für die Bauunterhaltung ist nicht vorhanden.

**Aus Sicht des RPA ist eine detaillierte Bestandsaufnahme aller Gebäude in Verbindung mit einer geeigneten Software die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige und vor allem wirtschaftliche Bauunterhaltung.**

Tz. 2

Eine Vielzahl von Aufträgen aus der Bauunterhaltung wurde mündlich an Fremdfirmen vergeben. Das RPA weist an dieser Stelle erneut auf das Schriftformerfordernis für Verpflichtungserklärungen hin.

Als Gründe für die aufgeführten Feststellungen des RPA werden (neben der mangelhaften personellen und finanziellen Ausstattung) die Fülle immer neuer und zusätzlicher Aufgaben, die Organisationsstruktur sowie fehlende für die Bauunterhaltung geeignete EDV-Lösungen angeführt. Erschwerend kommt hinzu, dass zwei der drei Bauunterhalter nur befristet beschäftigt sind bzw. zum Zeitpunkt der Prüfung waren. Bemängelt wird auch, dass die Amtsverfügung Betreiberverantwortung in Kraft gesetzt wurde, ohne die organisatorischen und perso-

nellen Voraussetzungen zu schaffen, um den aus der Amtsverfügung resultierenden Aufgaben gerecht werden zu können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die mit der Amtsverfügung Betreiberverantwortung verbundenen Aufgaben in der zuständigen Abteilung der Immobilienwirtschaft nicht bzw. nur sehr eingeschränkt wahrgenommen werden.

Ob die seitens der Immobilienwirtschaft angeführten Gründe zutreffend sind, wurde durch eine Organisationsuntersuchung geprüft, die sowohl eine Optimierung der Kernprozesse als auch einen Vorschlag zur Aufbauorganisation als Zielsetzung beinhaltete.

Das Ergebnis dieser Untersuchung liegt dem RPA nicht vor.

#### **6.2.2.4 Fehlende Arbeitsgeräte im Grünflächenamt**

Im Zuge der Bestandsaufnahme zur Inventur 2013 stellten Mitarbeiter des Grünflächenamtes fest, dass in einer Unterkunft insgesamt 11 Arbeitsgeräte mit einem Gesamtwert von ca. 4,5 T€ nicht mehr aufzufinden waren. Es kann davon ausgegangen werden, dass einige dieser Geräte gestohlen wurden, da sie sich nach Aussage der Mitarbeiter in einem verschlossenen Raum befanden, zu dem es nur wenige Schlüssel gab.

### **Tz. 3 Nach Erkenntnissen des RPA ist es dringend erforderlich, verbindliche Regelungen und Festlegungen von Verantwortlichkeiten im Grünflächenamt für den Umgang mit Arbeitsgeräten zu treffen.**

Dem Grünflächenamt wurden seitens des RPA in gemeinsamen Gesprächen entsprechende Vorstellungen hierzu skizziert (entsprechende Dienstanweisung erlassen, Festlegung von Verantwortlichen für die einzelnen Liegenschaften, Ausgabebuch für Arbeitsgeräte auslegen, Untersuchungstermine nach den Unfallverhütungsvorschriften verbindlich terminieren etc.).

Aus gegebenem Anlass forderte das RPA vom Grünflächenamt weiter, dass alle Beschäftigten darauf hingewiesen werden, dass die Geräte und Maschinen ausschließlich für den Dienstgebrauch genutzt werden dürfen.

Das Grünflächenamt hat bis zum heutigen Tag keinen dieser Vorschläge umgesetzt. Auch die durch das Fachamt zu erstattende Strafanzeige wurde nur auf mehrfaches Drängen des RPA mit mehrmonatiger Verspätung aufgegeben.

Auf die wiederholte Nachfrage zu konkreten Maßnahmen des Grünflächenamtes für die zukünftige Vermeidung bzw. Erschwernis solcher Verluste antwortete das Grünflächenamt, dass bei Verlust, Verschrottung oder Diebstahl eines Arbeitsgerätes ein vorgefertigtes Formular durch den Vorarbeiter auszufüllen und umgehend per Fax dem für Maschinen und Geräte zentral zuständigen Mitarbeiter zuzustellen ist. Zudem sollen die Vorarbeiter einmal monatlich die Maschinen und Geräte anhand einer Liste abgleichen.

Das RPA hält diese Maßnahmen für ungeeignet, um vorbeugend Verluste zu erschweren bzw. aufzuklären.



### 6.2.2.5 Vergabe von Hausverwaltungstätigkeiten durch die Immobilienwirtschaft

Die damalige Prüfung von Miet- und Pachtverträgen der Immobilienwirtschaft im Spätsommer 2011 (Drs. 0400/2012) durch das RPA befasste sich auch mit einem Verwaltungsvertrag zwischen der Immobilienwirtschaft und einer privaten Hausverwaltung (Ziff. 5.2.17). Unter anderem äußerte das RPA sein Unverständnis darüber, dass der Vertrag seitens der Immobilienwirtschaft aufgrund von Schlechtleistung durch die Hausverwaltung nicht gekündigt wurde.

Dieser Vertrag besteht trotz anhaltender und teilweise gravierender Schlechtleistung noch immer. Die Immobilienwirtschaft berichtet, dass es mehrere Kritikgespräche aufgrund der mangelhaften Verwaltungs- und Betreuungsqualität gab, ohne dass diese Gespräche eine Änderung bewirkten.

Das RPA kann nicht nachvollziehen, warum die Immobilienwirtschaft weiter an dieser Hausverwaltung festhält und den Vertrag nicht umgehend kündigt.

Im Dezember 2013 wurde die Verwaltung einer weiteren Liegenschaft als „Testobjekt“ an eine andere Hausverwaltung vergeben. Die Immobilienwirtschaft erhofft sich bezüglich der Frage, ob diese Hausverwaltung die gewünschten Dienstleistungen in besserer Qualität erbringen kann, einen Erkenntnisgewinn.

**Dem RPA stellt sich noch immer die Frage, aus welchen Gründen (und nach welchen Kriterien) die Liegenschaftsverwaltung und die Bauunterhaltung überhaupt an Dritte vergeben werden, da die Immobilienwirtschaft selbst über eigene kompetente Beschäftigte in den Teams verfügt.** Alleine die jährlichen Kosten für die Verwaltung des neuen „Testobjektes“ betragen 22,8 T€ zzgl. 60 T€ für die Bauunterhaltung, die ebenfalls durch die Hausverwaltung durchgeführt werden soll.

Tz. 4

### 6.2.2.6 Subventionierte Mieten

Im Rahmen der Prüfung der Miet- und Pachtverträge der Immobilienwirtschaft (Drs. 0400/2012) stellte das RPA unter Ziff. 5.2.12 fest, dass bei einem Objekt Befreiungen von Mietzahlungen ausgesprochen wurden. Damaliger Kritikpunkt des RPA war, dass die Kriterien der Immobilienwirtschaft für die Befreiung von der Mietzahlung unzureichend waren, da sie nichts über die tatsächliche finanzielle Situation des Mieters aussagten. An dieser Kritik muss das RPA festhalten, da sich bis zum heutigen Tag an dieser Praxis in der Immobilienwirtschaft nichts geändert hat.

Neben diesem Objekt gibt es eine Vielzahl weiterer extern vermieteter Gebäude und Liegenschaften, bei denen die Immobilienwirtschaft durch Mietsubventionen keine oder nur geringe Mieteinnahmen erzielt. Hier arbeitet die Immobilienwirtschaft derzeit an einer entsprechenden Aufstellung, um die Höhe der Einnahmeverluste für die Stadt durch die Subventionen für diese Objekte zu ermitteln. Hierbei sollte auch geprüft werden, inwieweit eine andere Verwertung (z. B. durch Verkauf oder neue Bebauung) wirtschaftlich ist.

**Aus Sicht des RPA ist es mehr als fraglich, ob in Anbetracht der angespannten Finanzlage der Stadt auf diese Einnahmen weiter verzichtet werden kann. Auch der Haushaltskonsolidierungserlass des IM sieht als einen Punkt zur Verbesserung der Ertragslage Mietanpassungen vor.**

Tz. 5

Das RPA wird die Entwicklung in diesem Bereich weiter kritisch begleiten und darüber zeitnah berichten.

### 6.2.2.7 Stadtentwässerung

Wie hinlänglich bekannt ist, wurde das AV der Abt. 66.3 – Stadtentwässerung –, abweichend vom übrigen Vermögen der LHK, zur EB per 01.01.2009 nicht einzeln erfasst und bewertet, da die Stadtentwässerung als kostenrechnende Einrichtung ihr AV schon vor Einführung der Doppik in Anlagenverzeichnissen erfasst und geführt hat. Diese Erfassung hat das RPA in Vorjahren verschiedentlich in Stichproben geprüft und festgestellt, dass einige Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung von AV nicht eingehalten wurden. Die von der Stadtentwässerung zugesagte Überarbeitung der Unterlagen zum AV hat bis zum Prüfungszeitpunkt nicht stattgefunden. Der im Jahr 2012 mit dieser Aufgabe beauftragte Wirtschaftsprüfer hat bislang einen theoretischen Leitfaden vorgelegt. Das RPA hat zu verschiedenen Sachverhalten ausführlich Stellung genommen sowie auf die Konsequenzen aus der Anwendung des Leitfadens hingewiesen. Insbesondere sollte dieser um ausführliche praktische Anwendungsbeispiele ergänzt werden, um den Handelnden konkrete Hilfestellung bei ihrer Arbeit zu geben und damit eine möglichst einheitliche Handhabung gleichartiger Sachverhalte zu erreichen. Das RPA hat mehrfach um die Hergabe des endgültigen Leitfadens mit Beispielen gebeten, diesen aber bis zum Prüfungszeitpunkt nicht erhalten, obwohl bei 66.3 bereits danach gearbeitet wird.

Die Aufarbeitung des Alt-AV für die Jahre 2009 – 2012 soll planmäßig ab Herbst 2014 erfolgen und im Frühjahr 2015 abgeschlossen sein. Allerdings wird hierfür vom Amt für Finanzwirtschaft ein Bearbeitungsteam von 6 – 8 Beschäftigten empfohlen. Wir schließen uns dieser Empfehlung an.

Gem. § 56 GemHVO-Doppik (gültig seit 01.01.2013) kann die EB bis zum fünften auf die EB folgenden JA durch Korrektur der Allgemeinen Rücklage bzw. der ErgebnISRücklage einfach geändert werden. Diese vom Ordnungsgeber eröffnete Möglichkeit, offensichtliche Fehler der EB zu korrigieren, hätte aus Sicht des RPA unbedingt genutzt werden sollen. Allerdings kann eine u. U. mehrmonatige Verzögerung des JA 2013 allein wegen der nicht erfolgten Bearbeitung des AV der Stadtentwässerung nicht empfohlen werden. In der Konsequenz bedeutet dies, dass nach dem JA 2013 erfolgende Korrekturen der EB sich ergebniserhöhend bzw. -mindernd im Jahresergebnis niederschlagen werden.

Die daran anschließende Überarbeitung des AV für die Jahre 2009 – 2012 wird entsprechend des Komponentenansatzes zu erhöhtem Aufwand führen, da für eine Aktivierung von Baumaßnahmen eine Vielzahl von Kriterien erfüllt sein müssen. Baumaßnahmen, die bislang investiv abgebildet worden sind, wären danach zum Großteil als Instandhaltungsaufwand zu buchen. Über die Höhe der zu erwartenden Veränderungen aus der Überarbeitung des Alt-AV und den für 2014 geplanten Haushaltsdaten kann derzeit keine Aussage getroffen werden. Die Frage, wie mit Baumaßnahmen verfahren werden soll, die zwei oder mehr HJ betreffen und unter Beachtung des Komponentenansatzes dem Instandhaltungsaufwand zuzuordnen sind, wurde dem RPA bis zum Prüfungszeitpunkt nicht beantwortet.

Zusammenfassend muss gesagt werden, dass bis heute kein überarbeitetes AV vorliegt. Die Aufarbeitung mit externer Unterstützung dauert bereits zwei Jahre. Ob die planmäßige Aufarbeitung im Frühjahr 2015 abgeschlossen sein wird, darf nach den bisherigen Erfahrungen bezweifelt werden.

### **6.2.3 Dez. III (01, 10, 13, 30, 90)**

#### **6.2.3.1 Überbuchungen von Planstellen und überplanmäßige Stellenbesetzungen**

Seit dem Jahr 2006 prüft das RPA regelmäßig die Bewirtschaftung der Planstellen. Mit Stand 17.09.2013 wurden vom RPA entsprechend § 9 Abs. 1 und 7 GemHVO-Doppik erneut

- die Zuweisungen von Beschäftigten auf die vorhandenen Planstellen und
- die Handhabung von überplanmäßigen Stellenbesetzungen

überprüft.

##### **a) Zuweisung von Beschäftigten auf die vorhandenen Planstellen**

Gemäß GemHVO-Doppik ist die Besetzung einer Stelle mit zwei Teilzeitbeschäftigten erlaubt, soweit die Gesamtarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten auf dieser Stelle die regelmäßige Arbeitszeit einer/eines Vollbeschäftigten nicht überschreitet. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Besetzung der Stellen von Teilzeitbeschäftigten.

Aus den im PVS hinterlegten Stellenbewirtschaftungsplänen (ohne nachrichtlichen Teil) ergab sich zum genannten Stichtag bei 228 Planstellen eine Überschreitung von ca. 4.400 Wochenstunden, davon im Bereich des Amtes für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen rd. 3.100 Stunden. Damit setzt sich der negative Trend der Vorjahre weiter fort.

Das Personal- und Organisationsamt hat mit Schreiben vom 26.03.2014 hierzu Stellung genommen. Insbesondere wird ausgeführt, dass die Liste der Überbuchungen eine Vielzahl von fehlerhaften Buchungen enthielt, die inzwischen korrigiert wurden.

In diesem Zusammenhang wurde dargestellt, dass es gerade im Bereich der Kindertageseinrichtungen aufgrund der hohen Fluktuation und der vielen unterschiedlichen Vertretungsfälle (Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutz, Elternzeit, Sonderurlaub usw.) zu Buchungsfehlern kommt. Die Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter der Personalwirtschaft des Personal- und Organisationsamtes müssten für den einzelnen Vertretungsfall im Sachbereich Zentrale Organisation eine Vertreterplanstelle für die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter anfordern, die dann befristet für eine bestimmte Dauer angelegt wird. Es erfolgt von dort eine Rückmeldung an die Personalwirtschaft und die Vertreterplanstelle wird dann entsprechend gebucht. Aufgrund dieser lt. Personal- und Organisationsamt umständlichen Praxis hat der Sachbereich Allgemeine Angelegenheiten Gespräche mit der Software-Firma aufgenommen, um zu klären, ob es möglich ist, für diesen Bereich generell – entsprechend jeder originären Planstelle – eine Vertreterplanstelle einzurichten. Dadurch würde sich der Arbeitsaufwand verringern und eine Fehlerquelle könnte behoben werden.

Festzuhalten ist, dass bei insgesamt rd. 181 Planstellen zum Teil mehrfach falsch gebucht wurde. Dieses entspricht ca. 79 % der ermittelten Fälle.

Hinsichtlich der verbleibenden 47 Planstellen wurde vom Personal- und Organisationsamt ausgeführt, dass in einigen Fällen eine Überbuchung bekannt gewesen ist, ein anderer Einsatz jedoch nicht möglich war. Dazu wurden Einzelfallentscheidungen des Personaldezernenten bzw. der Amtsleitung des Personal- und Organisationsamtes eingeholt.

Andere Planstellen für tariflich Beschäftigte wurden zudem durch die Besetzung mit Beamtinnen/Beamten überbucht; die entsprechende Ausweisung der Planstelle sei mittlerweile veranlasst.

**Ausgehend von 41 Wochenstunden sind die bebuchten Planstellen am Stichtag 17.09.2013 insgesamt um den Gegenwert von rd. 107 Vollzeitplanstellen überbucht. Die-**

se Berechnungsweise ist nicht exakt, weil sie nur die höhere wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen/Beamten zugrunde legt. Für die Darstellung in diesem Bericht ist dies aber ausreichend genau.

### **b) Handhabung von überplanmäßigen Stellenbesetzungen**

Gemäß § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind im Stellenplan die im HJ erforderlichen Stellen der Beamtinnen/Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auszuweisen. Dabei gelten solche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als vorübergehend beschäftigt, deren Dienstleistung auf höchstens sechs Monate begrenzt ist.

Eine überplanmäßige Beschäftigung von Beamtinnen/Beamten ist daher rechtlich ausgeschlossen. Nur im Bereich der tariflich Beschäftigten ist eine überplanmäßige Beschäftigung für höchstens sechs Monate möglich. Für alle anderen sind Planstellen einzurichten.

Mit Stichtag 17.09.2013 ergaben sich aus den im PVS hinterlegten Stellenbewirtschaftungsplänen (ohne nachrichtlichen Teil) entgegen der genannten Bestimmung überplanmäßige Stellenbesetzungen von ca. 2.800 Wochenstunden. Auf den Bereich der tariflich Beschäftigten entfallen hiervon rund 2.100 Wochenstunden. Dieser Umfang entspricht rd. 54 Vollzeitplanstellen. Für den Bereich der Beamtinnen/Beamten wurden ca. 700 Wochenstunden bzw. rd. 17 Vollzeitplanstellen ermittelt.

**Neben den unter a) aufgeführten rd. 107 Vollzeitplanstellen hätten somit grundsätzlich weitere rd. 71 Vollzeitplanstellen und damit insgesamt rd. 178 Planstellen zusätzlich zu den bereits bestehenden städtischen Planstellen eingerichtet werden müssen.**

In seiner Stellungnahme vom 26.03.2014 erläutert das Personal- und Organisationsamt, welche Gründe für eine überplanmäßige Beschäftigung vorlagen.

Eine Fallgruppe wird durch längerfristig vorliegende Anlässe gebildet (langfristig erkrankt, auf Dauer nicht vermittelbar etc.). In den meisten dieser Fälle erscheint es auch - ohne nähere Prüfung - plausibel, dass die betroffenen Beschäftigten nicht auf konkreten Arbeitsplätzen eingesetzt werden können. **Allerdings kann das nicht davon ablenken, dass es nach der geltenden Rechtslage darauf nicht ankommt. Vielmehr ist ausnahmslos für jede Beamtin/jeden Beamten und ab einem Zeitraum von sechs Monaten auch für jede tariflich beschäftigte Person eine Planstelle vorzuhalten.**

Von den im Teilplan 1113 (Innere Verwaltungsangelegenheiten und Service – hierzu gehört auch das Personal- und Organisationsamt) vorhandenen Stellen hat die Verwaltung nach dem von ihr aufgestellten Organisationsplan (Stellenplan, nach Organisationseinheiten geordnet) 21 Stellen einem Abschnitt „zur Verfügung des Personalamtes“ zugeordnet. Diese Stellen können dazu dienen, die oben genannten zurzeit überplanmäßig beschäftigten Personen aufzunehmen. Nach den Daten des PVS waren dort rd. 15,5 Vollzeitplanstellen frei (Stand 20.06.2014). Diese Planstellen sollten ausgeschöpft und ggf. neue Planstellen für diesen Abschnitt geschaffen werden, um die bisher überplanmäßigen Beschäftigungen auch im Stellenplan abzubilden.

Eine andere Gruppe von Fällen bildet die Beschäftigung für bestimmte Bereiche, in denen ein besonderer Bedarf wie z. B. Sonderaufgaben, Anstieg der Fallzahlen oder erhöhter Arbeitsanfall besteht. In diesen Fällen hätten Planstellen in den jeweiligen Fachbereichen geschaffen werden müssen, ggf. mit einem entsprechenden Vermerk (kw - „künftig wegfallend“).

Seit dem Jahr 2006 stellt RPA immer wieder die gleichen Verstöße gegen die Bestimmungen der GemHVO-Doppik fest. Das Personal- und Organisationsamt wiederholt hierzu nahezu deckungsgleich die gleichen Gründe, ohne dass sich die Situation bislang merklich verbessert hat.

Während die überplanmäßigen Besetzungen etwa gleich hoch geblieben sind (am Stichtag: 2800 Wochenstunden), sind die Überschreitungen der Wochenstundenzahl der Planstellen seit dem Jahr 2006 von rd. 2.400 Wochenstunden auf rd. 4.400 Stunden angestiegen, was einer Steigerungsrate von rd. 83 % entspricht.

Die mit Stichtag 17.09.2013 ermittelten Überschreitungen und überplanmäßigen Besetzungen ergeben insgesamt ca. 178 Vollzeitplanstellen. Diese Stellen hätten im Stellenplan eingerichtet werden müssen. Anders ausgedrückt spiegelte der Stellenplan 2013 vor, dass die Verwaltung mit ca. 178 Stellen weniger auskommen würde als es tatsächlich der Fall war. Die Vorschriften der GemHVO-Doppik wurden insoweit nicht eingehalten.

**Die vom Personal- und Organisationsamt angestrebte Verbesserung der Zuweisung der städtischen Beschäftigten auf die Planstellen wird grundsätzlich begrüßt. Das wird jedoch nicht ausreichen. Es werden zusätzliche Stellen einzurichten sein. Um Missverständnisse auszuschließen: Das bedeutet nicht zusätzliches Personal, sondern nur, dass das bereits vorhandene Personal auf Stellen gebucht werden kann. Außerdem ist es von Bedeutung, dass die Daten im PVS zeitnah und korrekt eingegeben und regelmäßig gepflegt werden. Der bisherige Ablauf im Personal- und Organisationsamt stellt dies nicht sicher und sollte daher überarbeitet werden.**

Tz. 6

### 6.2.3.2 Internes Kontrollsystem in der Volkshochschule

Das RPA hat 2013 einen Ausschnitt des IKS der Volkshochschule – Förde-VHS – geprüft. Die Prüfung sollte nicht nur der VHS dienen, sondern auch dem RPA, um ein dezidiert prozessorientiertes Prüfungsvorgehen zu testen. Im Einzelnen wurden die Prozesse „Kurskalkulation normal“ (für Kurse, die die VHS von sich aus anbietet), „Kurskalkulation Auftragsmaßnahmen“ (für Kurse, die die VHS aufgrund eines Auftrags eines Dritten durchführt) und „Bezahlung Lehrkräfte“ geprüft.

Im Einzelnen ergaben sich folgende Feststellungen:

#### Prozess „Kurskalkulation normal“:

Die eingegebenen Daten für die Kurskalkulation in der Fachanwendung werden nicht kontrolliert. Bei Kursen, die im Programmheft veröffentlicht werden, findet eine indirekte Kontrolle dieser Daten dadurch statt, dass die Programmbereichsverantwortlichen die Druckfahnen für das Kursprogramm durchsehen. Bei Kursen, die dort nicht veröffentlicht werden, gibt es auch diese indirekte Kontrolle nicht.

**Handlungsempfehlung: Das Vier-Augen-Prinzip bei der verbindlichen Eingabe der Kursdaten in das Fachverfahren sollte sichergestellt werden.**

*Stand: Die VHS hat dies inzwischen durch eine Änderung im Ablauf sichergestellt.*

#### Prozess „Kurskalkulation Auftragsmaßnahmen“:

Die EntgeltO der VHS sieht keine besonderen Regelungen für Auftragsmaßnahmen vor. Sie spricht in § 1 von „Veranstaltungen/Kurse der Volkshochschule“, so dass schon nach dem Wortlaut auch Maßnahmen, die nicht als Kurse qualifiziert werden können, mit erfasst sind. Damit gelten formal auch für Auftragsmaßnahmen die in der EntgeltO festgelegten Regelungen, wie ausgehend von dem Grundentgelt das konkrete Entgelt festzulegen ist.

**Handlungsempfehlung: Die EntgeltO sollte um eine Regelung ergänzt werden, die der VHS erlaubt, für Auftragsmaßnahmen ein Entgelt festzulegen, das mindestens die vollen Kosten für die Kurse abdeckt.**

*Stand: Die VHS hat mitgeteilt, dass sie eine entsprechende Änderung der EntgeltO vorschlagen wird. Dies ist für 2015 geplant.*

Die Prüfung des Prozesses ergab, dass Mängel im IKS bestehen. Weder die Kalkulationen noch die Verträge mit den Auftraggebern sind standardisiert; für beides besteht keine wirksame Kontrolle (Vier-Augen-Prinzip).

**Handlungsempfehlung: Es sollten standardisierte Kalkulationsformulare und „Muster-Verträge“ entwickelt und für die Kalkulation des Entgelts und die Verträge selbst eine wirksame Kontrolle (Vier-Augen-Prinzip) installiert werden.**

*Stand: Die VHS hat inzwischen ein entsprechendes Formular entwickelt und das Vier-Augen-Prinzip realisiert (Abzeichnung der Kalkulation durch die Leitung der VHS). Die VHS hat weiter mitgeteilt, dass die Erarbeitung der Muster-Verträge noch erfolgen muss und dies bis zum Jahresende 2014 abgeschlossen sein soll.*

#### Prozess „Bezahlung Lehrkräfte“:

Die Bezahlung der freiberuflichen Lehrkräfte richtet sich nach der HonorarO für die VHS der LHK vom 09.06.2011. Gem. § 2 Abs. 1 HonorarO beträgt das Honorar im typischen Fall 20 € pro Unterrichtseinheit (45 Zeitminuten). Mit dem Honorar sind die nötigen Vorbereitungen/Nachbereitungen abgegolten.

Von diesem „Regelhonorar“ kann nach § 2 Abs. 3 HonorarO nach oben abgewichen werden. Voraussetzungen dafür sind, dass für die Veranstaltungen ein besonderes Fachwissen erforderlich ist und die Mehrkosten durch entsprechend höhere Entgelte bzw. Zuwendungen Dritter ausgeglichen werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass das durchschnittliche Stundenhonorar 21,29 € betrug (Frühjahrsprogramm 2013). Bei der Bewertung des Durchschnittshonorars ist zu beachten, dass für ca. 20 % der Kurse das Dozentenhonorar weniger als 20 € pro Unterrichtseinheit betrug. Die Abweichungen vom Standardhonorar sowohl nach oben als auch nach unten waren nachvollziehbar.

Nach Auskunft der VHS wird das Honorar vom Programmbereichsverantwortlichen festgelegt. Das gilt auch für Honorare, die höher sind als das Standardhonorar.

**Handlungsempfehlung: Bei Honoraren, die höher als das Standardhonorar sind, sollte das Vier-Augen-Prinzip beachtet werden. Dies könnte dadurch geschehen, dass derartige Abweichungen der VHS-Leitung zur Kenntnis gegeben werden.**

*Stand: Die VHS teilte mit, dass künftig während der Planungsphase eine Liste mit Lehrkräften, die höhere Honorare als das Standardhonorar erhalten, für jeden Programmbereich erstellt und von der Leitung der VHS abgezeichnet wird.*

Das RPA hat auch die Benutzerberechtigungen bezogen auf das Fachverfahren geprüft. Dies ist für den Teilprozess „Bezahlung Lehrkräfte“ von besonderer Bedeutung, da hier ein erhebliches Missbrauchspotential vorhanden ist. Die Prüfung hat ergeben, dass es mindestens zwei Mitarbeiter gibt, die in der Lage sind, eine Zahlung vollständig alleine durchzuführen. Dies ist nach Aussage der VHS trotz des bekannten Risikos dadurch entstanden, dass die Mitarbeiterzahl zu gering ist, die Berechtigungen so zu verteilen, dass kein Beschäftigter allein eine Zahlung bewirken kann. Der VHS ist dieses Risiko bewusst.

**Handlungsempfehlung: Die Benutzerberechtigungen bezogen auf das Fachverfahren sollen so organisiert werden, dass es ausgeschlossen ist, dass ein Mitarbeiter eine Zahlung alleine vollständig durchführen kann.**

*Stand: Die VHS wird hierzu den Prozess so ändern, dass dieser Empfehlung Rechnung getragen wird. Die entsprechende Prozessbeschreibung wird dem RPA zur Abstimmung vorgelegt werden.*

### **Zusammenfassung:**

Auch wenn in den geprüften Teilprozessen einzelne Mängel festzustellen waren, ist dennoch festzuhalten, dass die VHS auf einem guten Weg bereits weit voran gekommen ist. Allerdings sind nicht überall die erforderlichen Kontrollmechanismen wie z. B. das Vier-Augen-Prinzip installiert. Bereits während der Prüfung hat die VHS Verbesserungen vorgenommen. Die Reaktion der VHS auf die Prüfungsergebnisse ist aus Sicht des RPA sehr positiv. Das RPA wird eine Nachprüfung im Laufe des Jahres 2015 vornehmen.

Aus der Prüfung konnte das RPA wichtige Rückschlüsse für künftige Prüfungen ziehen. Insbesondere wird sich das RPA noch mehr als bisher bei Prüfungen an den Geschäftsprozessen in den geprüften Organisationseinheiten orientieren.

## **6.2.4 Dezernat IV (50, 51, 53, 54, 55)**

### **6.2.4.1 Prüfung der Leistungsgewährung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes**

Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde am 29.03.2011 nach der Verabschiedung durch Bundestag und Bundesrat verkündet und trat in Teilen rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Dieses Gesetz beinhaltet auch Leistungen für die Bedarfe an Bildung und Teilhabe, das sog. Bildungs- und Teilhabepaket. Hierunter fallen Leistungen für:

- Schul- und Kindertagesausflüge,
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen,
- persönlichen Schulbedarf (zum 1. August und 1. Februar),
- die Schülerbeförderung,
- eine angemessene und zusätzlich erforderliche Lernförderung,
- die Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und
- die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, wenn sie oder deren Eltern Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem SGB II, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten.

2013/2014 fand eine umfangreiche Prüfung mit dem Ziel statt, festzustellen ob im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Bewilligung, Gewährung und Abrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen ordnungsgemäß erfolgt. Darüber hinaus war auch die Zweckmäßigkeit der hierzu von der LHK eingerichteten Organisation zu beurteilen.

Die Ausführung des Bildungs- und Teilhabepaketes war zum Zeitpunkt der Prüfung so organisiert, dass die Ausgabe der Bildungsgutscheine und damit die Gewährung der Leistungen je nach Rechtskreis im Jobcenter Kiel bzw. in den zuständigen Stellen des Amtes für Familie und Soziales sowie des Amtes für Wohnen und Grundsicherung erfolgte. Wesentlicher Bestandteil dieser Organisationsform war, dass die Kosten der Lernhilfen, der eintägigen Ausflüge, der Mittagsverpflegung und der sozio-kulturellen Teilhabe zentral in einer eigens geschaffenen Arbeitsgruppe im Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen abgerechnet wur-

den. Die Abrechnung der übrigen Leistungen erfolgte in den zuständigen Arbeitsgruppen, in denen auch die Leistungsdaten der entsprechenden Fälle vorlagen. Einerseits führt diese Arbeitsteilung nach Auffassung des RPA im Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen zu erheblicher Mehrarbeit, da in jedem Fall aufwändig recherchiert werden muss, ob die Leistungsvoraussetzungen im Einzelfall auch vorgelegen haben. Zudem hält das RPA dieses System für in hohem Maße fehleranfällig. Andererseits wird denjenigen, die die Leistungen erbringen, die Abrechnung erheblich erleichtert, da diese in Listenform und zentral erfolgen kann.

Mittlerweile hat sich die Empfehlung des RPA, die Organisation zu überdenken, durch den Zeitablauf überholt. Das Dezernat IV hat Anfang 2014 die Kiel-Karte (Bildungskartensystem der Firma Sodexo) eingeführt, um das aufwändige Papiergutscheinabrechnungsverfahren abzulösen. Im Wesentlichen – so ist unser Erkenntnisstand – werden die Hilfen dann über ein Web-Portal von denjenigen eingebucht, die sie auch gewähren, d. h. registrierte Caterer, Sportvereine und andere Leistungsanbieter fordern die Leistungen über die vorgelegte Chipkarte direkt ab. Die Kosten für Klassenfahrten, Schülerbeförderung und die Schulmittelpauschalen werden wie bisher auch direkt über das Jobcenter Kiel bzw. die entsprechenden Arbeitsgruppen im Amt für Familie und Soziales und Amt für Wohnen und Grundsicherung abgerechnet. Ob dieses neue System sicher, transparent und insbesondere ressourcenschonender ist, wird Gegenstand einer späteren Überprüfung sein.

Im Rahmen der Prüfung sind verschiedene Sammelordner, stichprobenartig 149 Verpflegungsgeldabrechnungen und im Zuge einer Aktenprüfung 138 Vorgänge aus allen Rechtskreisen geprüft worden. Für die Bereiche SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz ergaben sich keine besonderen erwähnenswerten Erkenntnisse. Im Übrigen waren folgende Prüfungsfeststellungen zu treffen, die z. T. noch mit den beteiligten Ämtern bzw. Abteilungen geklärt werden müssen:

- Im Rechtskreis des SGB II waren zwei Themenkomplexe relevant.  
Zum einen wurde durchgängig bei der Gewährung von Schülerbeförderungskosten darauf verzichtet, festzustellen, ob es sich bei der „Wunschschule“ um die nächstgelegene Schule dieser Schulart handelt. Es ist lediglich überprüft worden, ob die geforderten Entfernungskilometer überschritten wurden. Weiterhin sind auch generell in den Ferienzeiten Schülerbeförderungskosten berücksichtigt worden. Darüber hinaus erfolgte nur in sehr wenigen Fällen eine konsequente Überprüfung, ob die gewährten monatlichen Hilfen tatsächlich auch zweckentsprechend verausgabt wurden.  
Zum anderen ist in einigen Fällen versäumt worden, bei der ausnahmsweisen Barauszahlung der Schulverpflegungskosten den Eigenanteil von 1 € je Mahlzeit abzusetzen bzw. von der LHK anzufordern.
- Zur Ausführung des Bildungs- und Teilhabepaketes gehört auf der einen Seite die Leistungserbringung und die Abrechnung mit den Leistungsträgern, auf der anderen Seite aber auch die Aufstellung unseres Aufwandes, der dem Bund über das Land nachzuweisen ist. Hier ist anzumerken, dass in den Aufstellungen für die Jahre 2011, 2012 und 2013 eine wesentliche Rechengröße, nämlich die Kosten der Unterkunft, nicht mit dem städtischen Kassensystem in Einklang gebracht werden konnte. Der Wert der von der Bundesanstalt für Arbeit innerhalb eines Jahres abgerufenen Leistungen entsprach nicht den Buchungen in nsk. Laut Auskunft des zuständigen Amtes für Familie und Soziales soll es sich um Buchungsfehler handeln, die aber im Nachhinein nicht vollständig aufgeklärt bzw. berichtigt werden konnten. Folgerichtig konnte dieser Teil des Verwendungsnachweises auch nicht testiert werden.

Zusammenfassend muss aber auch festgestellt werden, dass trotz aller Widrigkeiten, die die Ausführung des Gesetzes gerade in der Anfangszeit mit sich brachte, vergleichsweise wenige „(System)Fehler“ bei der Prüfung zu Tage traten. Dieses Prüfungsergebnis hat das RPA posi-



tiv überrascht und war so nicht erwartet worden. Es beruht offensichtlich ganz wesentlich auch auf dem persönlichen Engagement vieler Beteiligter.

#### 6.2.4.2 Entwicklung der Forderungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen

Das RPA hat in den vergangenen Jahren regelmäßig über die Entwicklung der o. g. Forderungen berichtet. Aktuell betragen die Außenstände in diesem Bereich rd. 4,9 Mio. €. Der Anteil der Forderungen, die vor dem Jahr 2009 entstanden sind, liegt Mitte 2014 bei rd. 1,32 Mio. €. Von den für das Jahr 2012 offenen Gesamtforderungen von rd. 1,94 Mio. € sind derzeit noch rd. 890 T€ bzw. 45,96 % offen.

Der LHK erwachsen durch die Verwaltung und Beitreibung der Forderungen erhebliche Kosten. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. So hat zum einen die grundsätzliche Bereitschaft der Zahlungspflichtigen, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, insgesamt stark nachgelassen. Probleme ergaben sich in der Vergangenheit aber auch aus der Tatsache, dass Familien gebühren- bzw. beitragspflichtig wurden, die bezüglich ihres Lebensunterhaltes auf staatliche Unterstützung angewiesen waren und sich daher aufgrund ihrer Lebenssituation nicht in der Lage sahen, die fälligen Beträge zu leisten. Mit der Überarbeitung der Gebührensatzung und den zum 01.01.2015 in Kraft tretenden neuen höheren Einkommensgrenzen ist für diesen Personenkreis eine positive Entwicklung zu erwarten.

Problematisch ist aber nach wie vor die große Zahl der Pflichtigen, die aufgrund eines geringen Familieneinkommens zwar einen Antrag auf Ermäßigung stellen, in der Folge aber ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen und die hierfür notwendigen Einkommensunterlagen nicht beibringen. Hier erfolgt dann die Festsetzung des Höchstgebührensatzes, der zwangsläufig aber nicht gezahlt und auch nicht vollstreckt werden kann. Soweit verspätet Unterlagen eingereicht werden, erfolgt eine Neufestsetzung erst für die Zukunft.

Diese Forderungen sind tatsächlich nicht werthaltig und müssten bei der Betrachtung dieser Vermögensposition außer Acht gelassen werden. **Mahn- und Vollstreckungsversuche sind bei derartigen Fallkonstellationen regelmäßig ohne Aussicht auf Erfolg, verursachen Kosten und binden Arbeitskraft, die für erfolgsversprechendere Fälle eingesetzt werden könnte.** In den meisten Fällen werden derartige Forderungen nach Beendigung der Betreuung zeitaufwändig niedergeschlagen.

Hier muss über die Möglichkeit einer intensiveren Zusammenarbeit mit dem Bereich des Vollstreckungsdienstes, der für die Beitreibung der öffentlich-rechtlichen Forderungen zuständig ist, nachgedacht werden. Im Rahmen der Vollstreckungsmaßnahmen werden in der Regel die notwendigen Informationen zum Familieneinkommen bekannt, die zu einer Anpassung der Gebühr und damit zur Reduzierung der Außenstände führen könnten. Derzeit erfolgt diesbezüglich keine Rückmeldung an das Fachamt. Außerdem sollte das Fachamt in derartigen Fällen die Möglichkeiten der Gebührensatzung zur rückwirkenden Gebührenanpassung größtmöglicher nutzen.

Nach Ansicht des RPA kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der Zahlungspflichtigen bereit wäre, eine angepasste realistische Forderung und auch einen geringen Beitrag auf bestehende Restschulden zu zahlen, wenn aufgrund der geringeren Gesamtforderung ein Ende der Belastung absehbar ist.

Im Übrigen verweisen wir bezüglich der Aufarbeitung der Altforderungen auf unsere Ausführungen im SB 2012 (s. Kap. 8.4).

### 6.2.4.3 Prüfung Spielplatzunterhaltung

Gem. Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein sind die Kommunen für die Einrichtung und Unterhaltung von Spiel- und Bolzplätzen für schulpflichtige Kinder und Jugendliche zuständig. Dabei kann dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis auch auf andere Weise gleichwertig entsprochen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Grünflächen, Schulhöfe und Sportplätze zum Spielen zur Verfügung stehen.

Bestandteil der Prüfung des Bereichs der Spielplatzunterhaltung war neben der Betrachtung organisatorischer Abläufe insbesondere auch die Frage, nach welchen Kriterien, in welchem Umfang und für welchen Personenkreis die LHK Spiel- und Bewegungsangebote vorhält.

Als Ergebnis der Prüfung kann festgestellt werden, dass

- die derzeitigen Richtlinien und Standards zum überwiegenden Teil auf dem sog. „Goldenen Plan“ von 1972 basieren. Sie sind zu überarbeiten und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Dabei sollte nach Auffassung des RPA aufgrund eines in den vergangenen Jahrzehnten grundlegend veränderten Freizeitverhaltens der 12 - 17jährigen über eine getrennte Betrachtung der Nutzer von Kinderspielplätzen (6 - 12 Jahre) und sonstigen Spielflächen (12 - 17 Jahren) nachgedacht werden. Obwohl diese Altersgruppe eher auf Skating- und Basketballanlagen als auf Kinderspielplätzen anzutreffen ist, wird sie nach wie vor bei der Bedarfsberechnung für Spielplätze und -flächen berücksichtigt.
- Zur Verfahrensvereinfachung und u. a. auch um den Unterhaltungsaufwand zu minimieren, hält das RPA es für sinnvoll, einheitliche Standards für die Spielplatzausstattung auf öffentlichen Spielplätzen, an Schulen und in Kindertageseinrichtungen zu erarbeiten.
- Hinsichtlich frei werdender Flächen sollten feste und nachvollziehbare Kriterien festgelegt werden, die die künftige Nutzung, bis hin zur Verwertung, regeln. Wir verweisen insofern auch auf den Erlass des IM zur Haushaltskonsolidierung vom 11.07.2013, der unter Ziff. 16 die Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen sowie die Schließung von nicht mehr genutzten Spielplätzen und eine Prüfung des Verkaufs der Flächen anregt.
- Es sollte über eine Vereinfachung des Vergabeverfahrens nachgedacht werden. Bei einer genauer auf die Zukunft ausgerichteten Planung des Bedarfs an Spielgeräten bestünde die Möglichkeit, Vergaben zusammenzufassen und diese mit unterschiedlichen Losen auszuschreiben. Vorstellbar wäre auch die Ausschreibung eines Rahmenvertrages. Um ein möglichst großes Einsparpotential zu erreichen, sollte dies dann auch den gesamten Bereich umfassen.
- Insbesondere sollte aus Gründen der Synergie über die Zusammenlegung der Bereiche Spielplatzverwaltung und -unterhaltung in einem Zuständigkeitsbereich nachgedacht werden. Die Tatsache, dass derzeit verschiedene Ämter und Abteilungen für die Planung, Unterhaltung und Verwaltung der Flächen zuständig sind, hat zum Teil einen hohen Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand zur Folge (öffentliche Spielplätze, Spielplätze im Bereich von Kindertageseinrichtungen sowie beispielbare Flächen an Schulen). Dem RPA erschließt sich nicht, warum die Verantwortlichkeiten nicht, wie bereits in der Vergangenheit praktiziert, an einer Stelle gebündelt werden können. Dabei sollten nicht nur die Bereiche Spielplatzplanung, -kontrolle und -unterhaltung betrachtet werden, sondern das gesamte Aufgabenspektrum der Bereitstellung und Unterhaltung von Spielflächen. Auf diese Weise könnten aus Sicht des RPA Doppelarbeiten und Abstimmungsproblematiken vermieden werden.

Das Fachamt hat in seiner Stellungnahme zu unserem Prüfvermerk mitgeteilt, dass zwischenzeitlich erste Gespräche mit der Immobilienwirtschaft und dem Grünflächenamt stattgefunden haben, um Abläufe zu verbessern und Zuständigkeiten festzulegen. Die Aktualisierung der Bestandsaufnahme der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze wird für die 2. Jahreshälfte 2014

angestrebt, soweit die hierfür erforderlichen personellen Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden können.

Vereinfachende Standards werden hinsichtlich der Beschaffung von ausgewählten Spielelementen bereits umgesetzt. Darüber hinausgehende Standards für die Ausstattung von Spielplätzen werden nicht angestrebt, um der Individualität der Plätze und den Wünschen der Besucherinnen und Besucher auch weiter gerecht werden zu können. Das RPA ist sich bewusst, dass die Berücksichtigung der Besucherinteressen wichtig für die Akzeptanz und damit auch die Nutzung der Einrichtungen ist. Gleichwohl sind wir der Ansicht, dass es möglich ist, zumindest für immer wiederkehrende Wünsche nach Spielgeräten (Schaukel, Rutsche, Sandkiste...) Standards festzulegen, die dann aber auch für alle Bereiche (öffentliche Spielplätze, Kindertageseinrichtungen, Schulen) Anwendung finden müssten, um zu einer Reduzierung des Unterhaltungsaufwandes führen zu können.

Eine mögliche Neu- bzw. Umorganisation der Spielraumplanung soll lt. Fachamt im Rahmen der Gesamtjugendhilfeplanung thematisiert werden. In dem Zusammenhang soll im Rahmen einer Arbeitsgruppe geprüft werden, ob eine Zentralisierung des Arbeitsbereichs „Kinderspielplätze“ sinnvoll ist. Allerdings geht das Fachamt davon aus, dass dieses Thema aufgrund der Neuorganisation der Dezernate IV und V, verbunden mit dem Aufbau von 3 Ämtern und der organisatorischen Verlagerung des Bereichs „Spielplatzunterhaltung“ in ein neues Amt, nicht vor Ende 2014 aufgegriffen werden kann.

Das Vorgehen des Fachamtes hinsichtlich der Verbesserung bisheriger Abläufe wird vom RPA begrüßt. Allerdings sind wir der Auffassung, dass die Neuorganisation des Sozialdezernats und die Verlagerung des Fachbereichs „Spielplatzunterhaltung“ die besten Voraussetzungen gewesen wären, bereits jetzt Überlegungen zu veränderten Zuständigkeiten in diesem Bereich anzustrengen. Das RPA wird die weitere Entwicklung beobachten.

## 7 Handlungsbedarfe

Im StB 2013 sind 6 neue Handlungsbedarfe benannt (Anlage 1). Diese richten sich an die Immobilienwirtschaft (3 Tz.), an das Personal- und Organisationsamt (2 Tz.) sowie das Grünflächenamt (1 Tz.).

Die Tabelle in der Anlage ist jeweils um die Stellungnahmen der betroffenen Ämter bzw. Dezernate ergänzt.

In dem **StB 2011/2012** waren **10 Tz.** enthalten, von denen

- zwei erledigt sind bzw. aktuell nicht weiter verfolgt werden:
  - rechtzeitige Begutachtung von Schäden bei saisonal betriebenen Anlagen (Tz. 5),
  - rechtsverbindliche Vereinbarungen zwischen Berufsfeuerwehr und der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (Tz. 10)
- drei Tz. in den StB 2013 als neue Tz. aufgenommen wurden:
  - Erweiterung der Stellenplanvorlage (Tz. 8),
  - Controlling im Personalamt (Tz. 9),
  - Aktualisierung des städtischen Reinigungskonzeptes in Bezug auf die Eigen- und Fremdreinigung (Tz. 6)

- und fünf Tz. weiter verfolgt werden:
  - Haushaltskonsolidierung der LHK (Tz. 1),
  - Einführung eines IKS und der GPO (Tz. 2 und 3),
  - schriftliche Beauftragung gewerblicher Unternehmen im Grünflächenamt (Tz. 4),
  - Bauinvestitionscontrolling (Tz. 7).

Kiel, Oktober 2014

Kerstin Rogowski

**Anlage**

**Neue Handlungsbedarfe Statusbericht 2013**

Tz.	Seite	Dez./ Amt	Feststellung und Beurteilung	Handlungsbedarf	Stellungnahme Amt/Dezernat	Anmerkungen RPA
1	9	01	<p><b>Bündelung von Vergabewissen:</b> Aufgrund der unbefriedigenden Situation gilt es, organisatorische Schritte einzuleiten, die zur Verbesserung des Vergabewissens beitragen. Das Personal- und Organisationsamt hat angekündigt, die Thematik in die Prozesse zur Geschäftsoptimierung aufzunehmen.</p>	<p>Das RPA erwartet konkrete Umsetzungsvorschläge und einen mit einzelnen Maßnahmen beschriebenen Zeitplan.</p>	<p>Das Personal- und Organisationsamt und das Rechtsamt haben bereits die Durchführung einer Geschäftsprozessoptimierung (GPO) in der Zentralen Vergabestelle für die Zeit nach der Sommerpause vereinbart. An diesen Gesprächen war auch das Rechnungsprüfungsamt beteiligt. Die konkrete Aufnahme der GPO und die Benennung der damit verbundenen Ziele steht jetzt unmittelbar bevor.</p>	<p>Keine weiteren Anmerkungen.</p>
2	23	60	<p><b>Betreiberverantwortung:</b> Protokolle von den in der Amtsverfügung vorgeschriebenen fachkundigen Begehungen durch die Bauunterhaltung waren in den von uns geprüften Akten nicht zu finden. Nach Auskunft der Immobilienwirtschaft werden die fachkundigen Begehungen zwar durchgeführt, nicht jedoch in den vorgegebenen Intervallen.  Auch konnte den Akten nicht entnommen werden, ob und wie die geforderte Dokumentation des Sanierungsstaus vorgenommen wird. Nur in einer Akte fand sich als Testprojekt einer Ingenieurgesellschaft eine Softwarelösung, die eine vollständige Bestandsaufnahme des Gebäudes inklusive Vorschlägen zu Maßnahmen und Berechnungen zum erforderlichen Instandsetzungs- und Modernisierungsbedarfs beinhaltet.</p>	<p>Aus Sicht des RPA ist eine detaillierte Bestandsaufnahme aller Gebäude in Verbindung mit einer geeigneten Software die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige und vor allem wirtschaftliche Bauunterhaltung.</p>	<p>Die regelmäßigen Begehungen durch die Hausmeister haben bisher durchgehend stattgefunden und die Dokumentation ist bei den jeweiligen Hausmeistervorgesetzten in den Teams hinterlegt. Die inhaltlichen Einträge (Mängelmeldungen u. a.) wurden je nach Priorität bearbeitet. Alle für die Sicherheit des Gebäudebetriebes notwendigen Mängelbeseitigungen wurden unverzüglich durchgeführt.  Die fachkundigen Begehungen durch den zuständigen Bauunterhalter gemeinsam mit Hausmeister u. ggf. Nutzern zur Begutachtung des Gebäudezustandes und der Feststellung des Sanierungsstaus wurden seit 2009 auf Grund mangelnder Personalkapazität nicht mehr in den in der Amtsverfügung selbst auferlegten Intervallen durchgeführt. In 2011 hat die seinerzeit Technische Amtsleitung verfügt, dass die Begehungen aufgrund der Personalsituation vorübergehend hauptsächlich nur durch die Hausmeister und in besonders dringenden bzw. technisch anspruchsvollen Fällen von den Bauunterhaltern durchgeführt werden.  Nach erfolgter Umstrukturierung und teilweiser Personalaufstockung sollen die regelmäßigen Be-</p>	<p>Das RPA begrüßt die Wiederaufnahme der regelmäßigen Begehungen durch die zuständigen Bauunterhalter ebenso wie die Einsicht der Immobilienwirtschaft, dass eine Softwarelösung zur Dokumentation der Gebäudezustände und Planung der Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen unbedingt erforderlich ist. Das RPA erwartet von der Immobilienwirtschaft, bis Mitte 2015 sowohl ein entsprechendes Konzept zur Beschaffung einer geeigneten Softwarelösung vorzulegen als auch darzustellen, mit welchem Vorgehen, in welchem Zeitraum und mit welchen Ressourcen eine vollständige Datenerfassung und qualifizierte Zustandserfassung der Gebäude erfolgen kann.</p>

Tz.	Seite	Dez./ Amt	Feststellung und Beurteilung	Handlungsbedarf	Stellungnahme Amt/Dezernat	Anmerkungen RPA
					<p>gutachtungen nun wieder in einem geregelten Turnus durchgeführt werden.</p> <p>Es ist richtig, dass die Protokolle vergangener Begehungen der zuständigen Bauunterhalter nicht in den Gebäudeakten in den Teams vorgefunden wurden. Diese werden jedoch zentral bei der Abteilungsleitung verwahrt und können dort jederzeit eingesehen werden, was auch dem Prüfer bekannt gemacht wurde. Zukünftig werden die Protokolle zur Gebäudeakte gegeben.</p> <p>Auch wenn die Praxis in den vergangenen Jahren den selbst auferlegten Ansprüchen aus der Amtsverfügung nicht in vollem Umfang gerecht geworden ist, hat die Immobilienwirtschaft grundsätzlich die Pflichten aus der Betreiberverantwortung wahrgenommen.</p> <p><b>„Aus Sicht des RPA ist eine detaillierte Bestandsaufnahme aller Gebäude in Verbindung mit einer geeigneten Software die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige und vor allem wirtschaftliche Bauunterhaltung.“</b></p> <p>Es ist richtig, dass derzeit keine geeignete Software zur Erfassung des Bestandes, des Sanierungsstaus und der Berechnung des Finanzbedarfes vorhanden ist. Die bei den Begehungen erfassten Daten können derzeit nur über Excel archiviert werden. Sie dienen damit aber nur einer Momentaufnahme, die nur mit unverhältnismäßigem Aufwand weiter gepflegt werden könnte.</p> <p>Auch die Immobilienwirtschaft sieht die absolute Notwendigkeit einer geeigneten Software zur Dokumentation der Gebäudezustände und Planung der Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen. Nicht zuletzt auch, um gegenüber der Selbstverwaltung und den Nutzerinnen und Nutzern jederzeit auskunftsfähig über den Zustand der städtischen Gebäude zu sein. Die Organisationsuntersuchung in der Abteilung 60.6 kam ebenfalls zu einem ähnlichen Ergebnis.</p> <p>Die Anschaffungskosten eines Programmes zur</p>	

Tz.	Seite	Dez./ Amt	Feststellung und Beurteilung	Handlungsbedarf	Stellungnahme Amt/Dezernat	Anmerkungen RPA
					<p>Erfassung und langfristigen Fortschreibung des Sanierungsbedarfes inklusive Kostendarstellung liegen vermutlich in sechsstelliger Höhe. Die Erfassung sämtlicher Daten und deren Eingabe erfordern ein Vielfaches davon. Hinzu kommt der Aufwand für die jährliche Datenpflege, die zwingend erforderlich ist, wenn man ein funktionierendes und vor allem aktuelles System vorhalten will. Für die Einführung und Pflege eines solchen Systems müssten bei der Immobilienwirtschaft zusätzliche Mittel und Personalkapazitäten eingesetzt werden. Daher muss vor der Einführung das Nutzen-Kosten-Verhältnis eines Programmes geprüft werden.</p> <p>Das in dem Prüfbericht genannte Beispiel ist das Ergebnis eines Programmtests an dieser Liegenschaft. Seinerzeit bestanden erhebliche Zweifel, dass der finanzielle und personelle Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zur Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse steht. Daher wurde von einer flächendeckenden Einführung des Programms abgesehen.</p>	
3	24	67	<p><b>Fehlende Arbeitsgeräte:</b> Im Zuge der Bestandsaufnahme zur Inventur 2013 konnten Mitarbeiter des Grünflächenamtes feststellen, dass in einer Unterkunft insgesamt 11 Arbeitsgeräte mit einem Gesamtwert von ca. 4,5 T€ nicht mehr aufzufinden sind.</p>	<p>Nach Erkenntnissen des RPA ist es dringend erforderlich, verbindliche Regelungen und Festlegungen von Verantwortlichkeiten im Grünflächenamt für den Umgang mit Arbeitsgeräten zu treffen.</p>	<p>Sämtliche 1040 Maschinen und Arbeitsgeräte des Grünflächenamtes erhalten ohne Ausnahme eine Arbeitsgerätenummer, unter der sie mit allen spezifischen Informationen digital geführt werden. Verwaltet werden sämtliche Geräte zentral in einer Datei von einem Mitarbeiter, der auch die Wartungsintervalle und Reparaturen überwacht, die Geräte regelmäßig kontrolliert gemäß den Unfallverhütungsvorschriften und Ansprechpartner für die Schnittstelle zur zentralen Anlagenbuchhaltung Infoma ist.</p> <p>Im Rahmen der Inventur 2013 war ein Fehlbestand von 11 Arbeitsgeräten festgestellt worden. Es war zu diesem Zeitpunkt - nach einer vorherigen Umstrukturierung und Tätigkeitsverschiebung im Revier - nicht auszuschließen, dass die</p>	<p>Das RPA behält sich vor, sich vor Ort von der Effektivität der getroffenen Maßnahmen zu überzeugen.</p>

Tz.	Seite	Dez./ Amt	Feststellung und Beurteilung	Handlungsbedarf	Stellungnahme Amt/Dezernat	Anmerkungen RPA
					<p>fehlenden Maschinen in anderen Unterkünften im Rahmen der Inventur nachgewiesen werden würden. Folgerichtig wurde die <b>Strafanzeige</b> erst nach Abschluss der Inventurarbeiten gestellt.</p> <p>In der größten Unterkunft, die ca. 15 % des Bestandes an Arbeitsgeräten und Maschinen beherbergt, werden die Geräte nun täglich pro Mitarbeiter mit Arbeitsgerätenummer ein- und abends wieder ausgechipt mit einer Anwendung, die speziell für dieses Vorgehen in Eigenarbeit entworfen wurde.</p> <p>In den zehn dezentralen kleineren Unterkünften ohne entsprechende Infrastruktur ist dieses technisch und personell relativ aufwändige Verfahren nicht wirtschaftlich einführbar. In mehreren Gesprächsrunden mit den verantwortlichen Vorarbeitern ist eine praxisnahe und wirtschaftliche Vorgehensweise abgewogen worden, die einerseits einen zeitnahen morgendlichen Arbeitsstart ermöglicht (Wartezeiten wirken sich auf den Arbeitsstart der kompletten Kolonne aus) und andererseits den Verantwortlichkeiten für die Gerätewerte gerecht wird.</p> <p>Folgende verbindliche Vorgaben und Festlegungen wurden seitdem zusätzlich eingeführt:</p> <p>Jedes Gerät wurde zwischenzeitlich in der Datenbank Kai einem <b>vor Ort verantwortlichen Mitarbeiter</b> (regulär der Vorarbeiter) zugeordnet. Die Vorarbeiter oder deren Vertreter geben morgens die Arbeitsgeräte aus und nehmen sie abends wieder in Empfang.</p> <p>Bei <b>Verlust, Verschrottung oder Diebstahl wird dieses über einen Formularvordruck</b> dem Meister und dem zentral überwachenden Mitarbeiter zur Kenntnis gegeben. Zu verschrottende Maschinen werden diesem vorgeführt, ggfs. eine Reparaturmöglichkeit geprüft.</p> <p>Die Vorarbeiter und ihre Vertreter führen <b>MONATLICH für jede Unterkunft eine Inventur</b> sämtlicher Kleingeräte durch, deren Ergebnisse</p>	



Tz.	Seite	Dez./ Amt	Feststellung und Beurteilung	Handlungsbedarf	Stellungnahme Amt/Dezernat	Anmerkungen RPA
					<p>dem Meister zur Kenntnis gegeben und beim zentral überwachenden Mitarbeiter gesammelt werden.</p> <p>Zusätzlich zu den monatlichen Inventuren werden die <b>jährlichen Untersuchungstermine</b> nach den Unfallverhütungsvorschriften jeweils im November durchgeführt.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Diebstähle tendenziell eher außerhalb der Dienstzeiten erfolgten. Deshalb wurden die Schlüssel der ursächlich betroffenen Unterkunft ausgetauscht und die <b>Schlüsselgewalt</b> auf die verantwortlichen Leitungspersonen beschränkt.</p> <p>Seit dem letzten Vorfall sind keine weiteren Fehlbestände in den Unterkünften festgestellt worden.</p>	
4	25	60	<p><b>Vergabe von Hausverwaltertätigkeit:</b></p> <p>Der Vertrag besteht trotz anhaltender und teilweise gravierender Schlechtleistung noch immer. Die Immobilienwirtschaft berichtet, dass es mehrere Kritikgespräche aufgrund der mangelhaften Verwaltungs- und Betreuungsqualität gab, ohne dass diese Gespräche eine Änderung gebracht haben.</p>	<p>Dem RPA stellt sich noch immer die Frage, aus welchen Gründen (und nach welchen Kriterien) die Liegenschaftsverwaltung und die Bauunterhaltung überhaupt an Dritte vergeben werden, da die Immobilienwirtschaft selbst über eigene kompetente Beschäftigte in den Teams verfügt.</p>	<p>Es ist korrekt, dass die im Jahre 1999 beauftragte Verwaltung durch eine private Hausverwaltung bisher nicht zur vollen Zufriedenheit erfüllt wurde. In den letzten vier Jahren wurde durch intensive Gespräche, Vereinbarungen und Zielsetzungen versucht, die Zusammenarbeit mit der privaten Hausverwaltung zu verbessern. Da dies nicht zum gewünschten Erfolg geführt hat, hat die Immobilienwirtschaft die Verwaltung von insgesamt 35 Liegenschaften mit 164 Wohneinheiten und 8 Gewerbeeinheiten neu ausgeschrieben und befristet auf zwei Jahre an ein anderes Unternehmen vergeben.</p> <p>Nach diesen zwei Jahren soll ein Vergleich der Leistungsfähigkeit beider Hausverwaltungen erfolgen, um dann eine Entscheidung für die weitere Betreuung der Liegenschaften zu treffen.</p> <p>Es ist richtig, dass die Immobilienwirtschaft über eigenes kompetentes Personal für die Gebäudebewirtschaftung verfügt. Das vorhandene Personal ist jedoch mit der Betreuung des aktuell verwalteten Bestandes städtischer Liegenschaften</p>	<p>Das RPA vermisst bei der Stellungnahme der Immobilienwirtschaft die wirtschaftliche Betrachtungsweise im Hinblick auf eine mögliche Rückführung der vergebenen Aufträge. Der Darstellung der Immobilienwirtschaft ist nicht zu entnehmen, dass die beiden privaten Hausverwaltungen für ihre Dienstleistungen Zahlungen erhalten. Es ist durch die Immobilienwirtschaft vor einer erneuten Vergabe dieser Leistungen zu prüfen, ob die Leistungserbringung durch eine mögliche personelle Verstärkung der Teams nicht mindestens annähernd kostenneutral und fachlich qualifizierter erbracht werden kann als bisher durch die private Verwaltung der Objekte.</p> <p>Unabhängig hiervon bleibt es für das RPA nicht nachvollziehbar,</p>

Tz.	Seite	Dez./ Amt	Feststellung und Beurteilung	Handlungsbedarf	Stellungnahme Amt/Dezernat	Anmerkungen RPA
					ausgelastet. Eine Rückführung der Wohnungsverwaltung würde daher zusätzliches Personal, vornehmlich mit einer wohnungswirtschaftlichen Ausbildung, erfordern.	dass die Immobilienwirtschaft trotz anhaltender Schlechtleistung der Hausverwaltung keine Kündigung vornimmt. Vielmehr ist es so, dass die Mitarbeiter in den Teams teils mit erheblichem Aufwand die Fehler der Hausverwaltung korrigieren müssen bzw. deren Aufgaben erledigen müssen.
5	25	60	<b>Subventionierte Mieten:</b> Damaliger Kritikpunkt des RPA war, dass die Kriterien der Immobilienwirtschaft für die Befreiung von der Mietzahlung unzureichend waren, da sie nichts über die tatsächliche finanzielle Situation des Mieters aussagten. An dieser Kritik muss das RPA festhalten, da sich bis zum heutigen Tag an dieser Praxis in der Immobilienwirtschaft nichts geändert hat.	Aus Sicht des RPA ist es mehr als fraglich, ob in Anbetracht der angespannten Finanzlage der Stadt auf diese Einnahmen weiter verzichtet werden kann. Auch der Haushaltskonsolidierungserlass des IM sieht als einen Punkt zur Verbesserung der Ertragslage Mietanpassungen vor	Die kritische Betrachtung der subventionierten Mieten wird begrüßt, die Immobilienwirtschaft ist jedoch nicht der richtige Adressat für die Kritik des RPA. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Dritte durch die Reduzierung oder den vollständigen Erlass der Miete subventioniert werden, treffen die jeweils inhaltlich zuständigen Fachbereiche, z. B. Kultur oder Soziales. Die Immobilienwirtschaft setzt dies lediglich um. Dies dokumentiert sich auch darin, dass die Immobilienwirtschaft die erlassenen Mieten über die Inneren Verrechnungen den jeweiligen Fachbereichen in Rechnung stellt.	Dem RPA ist bekannt, dass die Immobilienwirtschaft nicht die Verantwortung innerhalb der Stadtverwaltung zur Gewährung von Mietbefreiungen o. ä. trägt. Hier sieht das RPA alle beteiligten Akteure in der Pflicht, die subventionierten Mieten einer kritischen Prüfung zu unterziehen mit dem Ziel, diese deutlich zu reduzieren. Es bleibt aber die Kritik an die Immobilienwirtschaft bestehen, dass die dortigen Kriterien für mögliche Mietbefreiungen unzureichend sind.
6	29	01	<b>Handhabung von überplanmäßigen Stellenbesetzungen</b> Seit dem Jahr 2006 stellen wir immer wieder die gleichen Verstöße gegen die GemHVO-Doppik fest. Das Personal- und Organisationsamt wiederholt hierzu nahezu deckungsgleich die gleichen Gründe, ohne dass sich die Situation bislang merklich verbessert hat. Während die überplanmäßigen Besetzungen etwa gleich hoch geblieben sind (Stichtag: 2800 Wochenstunden), sind die Überschreitungen der Wochen-	Die vom Personal- und Organisationsamt angestrebte Verbesserung der Zuweisung der städtischen Beschäftigten auf die Planstellen wird grundsätzlich begrüßt. Das wird jedoch nicht ausreichen. Es werden zusätzliche Stellen einzurichten sein. Um Missverständnisse auszu-	Das Personal- und Organisationsamt wird die Einrichtung zusätzlicher Planstellen im Bereich des nachrichtlichen Teils des Stellenplanes prüfen, die Kostenneutralität in diesen Fällen ist tatsächlich gegeben. Dies würde die Anzahl der überplanmäßigen Buchungen bei einem bestimmten Personenkreis verringern. Der vom Rechnungsprüfungsamt benannte Umfang der Planstellen von 178 kann so nicht nachvollzogen werden. Es handelt sich wohl um eine rein rechnerische Größe, die sich aber nicht nur auf die überplanmäßigen Stellenbesetzungen, sondern offenbar auch auf die überbuchten Planstellen bezieht.	Die Zahl „ca. 178 Stellen“ ist, wie das Personal- und Organisationsamt richtig angenommen hat, der rechnerische Wert, der sich ergibt, wenn die Stundenzahlen der Überschreitungen bei den überbuchten Planstellen und die Stundenzahlen bei den überplanmäßigen Besetzungen zusammengezählt und in Vollzeitplanstellen umgerechnet werden. Für die Einzelheiten der Berechnung wird auf die Ausführungen unter 6.2.3.1 verwiesen.

Tz.	Seite	Dez./ Amt	Feststellung und Beurteilung	Handlungsbedarf	Stellungnahme Amt/Dezernat	Anmerkungen RPA
			<p>stundenzahl der Planstellen seit dem Jahr 2006 von rd. 2.400 Wochenstunden auf rd. 4.400 Stunden angestiegen, was einer Steigerungsrate von rd. 83 % entspricht.</p> <p>Die mit Stichtag 17.09.2013 ermittelten Überschreitungen und überplanmäßigen Besetzungen ergeben insgesamt ca. 178 Vollzeitplanstellen. Diese Stellen hätten im Stellenplan eingerichtet werden müssen. Anders ausgedrückt spiegelte der Stellenplan 2013 vor, dass die Verwaltung mit ca. 178 Stellen weniger auskommen würde als es tatsächlich der Fall war. Die Vorschriften der GemHVO-Doppik wurden insoweit nicht eingehalten.</p>	<p>schließen: Das bedeutet nicht zusätzliches Personal, sondern nur, dass das bereits vorhandene Personal auf Stellen gebucht werden kann. Außerdem ist es von Bedeutung, dass die Daten im PVS zeitnah und korrekt eingegeben und regelmäßig gepflegt werden. Der bisherige Ablauf im Personal- und Organisationsamt stellt dies nicht sicher und sollte daher überarbeitet werden.</p>	<p>Eine zeitnahe Erfassung im Personalverwaltungssystem ist grundsätzlich sichergestellt. Dieser Arbeitsschritt erfolgt regelmäßig bei der Bearbeitung eines Falles. Hierbei spielt die generelle Arbeitsauslastung natürlich eine große Rolle. Die im Statusbericht beschriebene Veränderung bzgl. der Anlage von Vertreterplanstellen befindet sich in der Umsetzung und sollte zu einer Verringerung der Fehlerquote beitragen.</p>	<p>Das RPA begrüßt, dass das Personal- und Organisationsamt die Einrichtung von „Auffangplanstellen“ für den im Text genannten Personenkreis prüfen wird.</p>